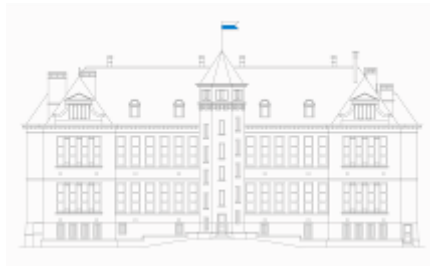


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT	6
Beginn der rumänischen Ratspräsidentschaft zum 01.01.2019	6
Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 08.01.2019	7
Brexit: Kommission ergreift Maßnahmen im Fall eines „No Deal“-Szenarios	8
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	10
ASYL UND MIGRATION	10
Kommission verstärkt finanzielle Unterstützung für Marokko	10
CYBERSICHERHEIT	11
Rat billigt politische Einigung zum Rechtsakt zur Cybersicherheit	11
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ	12
Rat billigt politische Einigung zum EU-Katastrophenschutzverfahren	12
VISAPOLITIK	13
Kommission berichtet über Umsetzung der Benchmarks für die Visaliberalisierung	13
Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zur Modernisierung des Visa-Informationssystems	15
Kommission berichtet über den EU-Gegenseitigkeitsmechanismus auf dem Gebiet der Visapolitik	16
DATENSCHUTZ	17
Kommission veröffentlicht zweiten Jahresbericht zur Umsetzung des EU-US-Datenschutzschilds	17
EuGH-Schlussanträge zum Datenschutz bei Facebook-Like-Button	18
SCHENGEN	20
EuGH urteilt zur Kontrollpflicht von Beförderungsunternehmen im Schengen-Raum	20
INNERE SICHERHEIT	22
Kommission intensiviert Vorbereitungen für ein Brexit ohne Austrittsabkommen	22
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	24
VERKEHRSPOLITIK	24
Kommission veröffentlicht Maßnahmen für den Verkehrsbereich im Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Abkommen	24
VERKEHRINFRASTRUKTUR	24
Europäisches Parlament nimmt Standpunkt zur Fazilität „Europa verbinden“ 2021 - 2027 an	24
STRAßENVERKEHR	25
Einigung zu CO ₂ -Reduktionszielen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge	25
Rat legt Standpunkt zu CO ₂ -Reduktionszielen für schwere Nutzfahrzeuge fest	25
Kommission veröffentlicht Studienergebnisse zu den externen Kosten des Verkehrssektors	26
LUFTVERKEHR	26



Rat billigt vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament zur Verordnung zum Schutz der EU-Luftfahrtunternehmen	26
BAUEN UND WOHNEN.....	27
Finale Aktionspläne der EU-Städteagenda in den Bereichen Wohnen, Mobilität und Flächennutzung ...	27
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	28
Künstliche Intelligenz: Kommission legt Entwurf für ethische Leitlinien vor	28
Insolvenzrecht: Rat bestätigt vorläufige Trilogeeinigung	29
Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 - 2027: Rat beschließt partielles Verhandlungsmandat zu sektorenspezifischem Ausgabenprogramm „Justiz“	29
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	31
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung stellt Analysen und mögliche Szenarien zur Zukunft der beruflichen Bildung vor	31
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	32
Rat verabschiedet Standpunkt zum Programm Kreatives Europa für 2021 - 2027	32
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	33
EU-HAUSHALT	33
Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 08.01.2019: Mehrjähriger Finanzrahmen	33
Europäischer Rat diskutiert den Mehrjährigen EU-Finanzrahmen.....	33
Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027: Rat beschließt partielles Verhandlungsmandat zu sektorenspezifischem Ausgabenprogramm „Rechte und Werte“	34
Haushaltskonflikt: Einigung zwischen Italien und Kommission	34
STEUER.....	35
Steuertransparenz: Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten 2017	35
Frankreich: Einführung einer nationalen Digitalsteuer	36
Kommission: Anhörung zum EU-Gesetzgebungsverfahren im Steuerbereich	36
Verlagerung von Gewinnen – Neue Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung in Kraft	37
Kommission stuft Steuervergünstigungen Gibaltars als illegale Beihilfen ein.....	37
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	38
20-jähriges Jubiläum des Euro	38
„No Deal“-Aktionsplan für Brexit: Geschäftsbereich des StMFH	39
Europäische Zentralbank: Entscheidungen zum Anleihekaufprogramm und den Leitzinsen, Wirtschaftslage	40
Euro-Gipfel zur Wirtschafts- und Währungsunion	41
Verstärkte Bankenaufsicht im Kampf gegen Geldwäsche	42
SEPA-Ausweitung auf alle EU-Mitgliedstaaten	43
Bankenunion: Eigenkapitalanforderungen bei notleidenden Krediten	43
Kapitalmarkt: Ratsstandpunkt zu Aufsichtsregeln für Wertpapierunternehmen.....	44



Banca Carige könnte Staatsgarantien von Italien erhalten	44
DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	45
Nächste Stufe des Gigabitausbaus in Bayern: Kommission erteilt Genehmigung	45
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	46
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	46
CO2-Reduktionsziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge: Trilogeinigung.....	46
CO2-Reduktionziele für schwere Nutzfahrzeuge: Rat legt seinen Standpunkt fest.....	46
Rat verlängert Wirtschaftssanktionen gegen Russland bis 31.07.2019.....	47
Trilogeinigung zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelkette.....	48
Staatliche Beihilfen: Kommission plant Verlängerung beihilferechtlicher Vorschriften und Einleitung einer Evaluierung.....	48
Kohäsionspolitik: Kommission veröffentlicht Bericht über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds	48
Kohäsionspolitik: Rat beschließt partielles Trilogmandat zur „Dachverordnung“.....	49
Federführende Ausschüsse des Europäischen Parlaments legen ihre Haltung zum Programm InvestEU fest	49
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	50
EU-Weltraumprogramm: Rat beschließt partielles Trilogmandat	50
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	50
EIB-Beteiligung an coparion Fonds sichert mehr Wagniskapital für innovative Start-ups	50
AUßENWIRTSCHAFT.....	51
EU-Japan: Wirtschaftspartnerschaftsabkommen tritt am 01.02.2019 in Kraft	51
Kommission kündigt dauerhafte Schutzmaßnahmen für den europäischen Stahlmarkt an	51
Kommission weitet rechtliche Schritte bei der WTO gegen China aus	52
Berufungsverfahren zu Brasiliens Besteuerung von Industrieerzeugnissen: WTO gibt EU recht	52
Afrika-Europa-Allianz: Erste Fortschritte bei der Förderung von Investitionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen	53
EU und AKP-Staaten schließen erste Verhandlungsrunde über die Modernisierung ihrer Beziehungen ab	53
ENERGIE	54
Trilogeinigungen zur Strombinnenmarkt-Verordnung und -Richtlinie	54
Tagung des Energierates am 19.12.2018	54
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	55
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Projekt für Forschung und Innovation im Bereich der Mikroelektronik der Länder Frankreich, Deutschland, Italien und des Vereinigten Königreichs	55
Künstliche Intelligenz: Kommission legt Entwurf für ethische Leitlinien vor	55
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	56



UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	56
CO ₂ -Reduktionziele für schwere Nutzfahrzeuge: Rat legt seinen Standpunkt fest.....	56
Rat beschließt Allgemeine Ausrichtung zur Aufstellung des LIFE-Förderprogramms	56
Kommission startet Konsultation zur Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens	57
VERBRAUCHERSCHUTZ	57
Rat beschließt Allgemeine Ausrichtung zur EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette	57
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	59
GAP-Reform: Rat diskutiert Fortschrittsbericht	59
Rat führt Gedankenaustausch zur Bioökonomie-Strategie der EU	59
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse so hoch wie noch nie.....	60
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	61
Ausschuss der Ständigen Vertreter stimmt vorläufiger Einigung zum Richtlinienvorschlag zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu	61
Bericht der Ethikgruppe der Kommission zu Trends der neuen Arbeitswelt	62
Erwerbstätigenzahl in Europa im dritten Quartal 2018 erreicht Rekordwert	63
EuGH zu Auswirkungen von Kurzarbeit auf das Urlaubsentgelt	63
Kommission veröffentlicht Fahrplan für Initiative über effizientere Gesetzgebung im Bereich der Sozialpolitik	65
Eurostat: Quote der offenen Stellen in der Europäischen Union bei 2,2 % - im Euroraum bei 2,1 %	65
Sozialausgaben in Europa sind leicht gesunken	66
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	67
Kommission veröffentlicht Studie zum Alkoholkonsum unter Jugendlichen in Europa.....	67
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zu den Erteilungsvoraussetzungen von ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel	67
STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....	69
Künstliche Intelligenz: Kommission legt Entwurf für ethische Leitlinien vor	69



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

BEGINN DER RUMÄNISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT ZUM 01.01.2019

Nach Österreich hat Rumänien zum 01.01.2019 den Vorsitz im Rat übernommen. Es ist der erste Vorsitz des Landes, das 2007 der EU beigetreten ist.

Die rumänische Präsidentschaft ist der Beginn einer neuen „Trio-Präsidentschaft“ - gefolgt von Finnland (2. Halbjahr 2019) und Kroatien (1. Halbjahr 2020). Ein zentrales Element des Trio-Programms sind Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Menschen- und Minderheitenrechte. Diese Werte bilden die gemeinsame Grundlage der Europäischen Union.

In die Zeit der rumänischen Präsidentschaft fallen sowohl die Wahl zum Europäischen Parlament (23.-26.05.2019) als auch voraussichtlich der Austritt Großbritanniens aus der EU. Rumänien hat folgende Schwerpunkte für seine Ratspräsidentschaft festgelegt:

- Konvergierendes Europa: Wachstum, Kohäsion, Wettbewerbsfähigkeit, Konnektivität
- Ein sicheres Europa
- Europa als stärkerer globaler Akteur
- Ein Europa gemeinsamer Werte

Das Europäische Parlament tagt im April zum letzten Mal vor der Wahl. Laufende Gesetzgebungsverfahren müssen daher zeitnah abgeschlossen werden. Anschließend ist Raum für Arbeiten an längerfristigen Gesetzgebungsvorhaben. Auch die Fortführung der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen, die unter österreichischer Ratspräsidentschaft begonnen wurden, steht auf der Agenda.

Zuletzt berieten die Staats- und Regierungschefs bei ihrem Gipfel am 13./14.12.2018 über den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit von 2021 bis 2027. Ziel ist es, auf der Tagung des Europäischen Rates im Herbst 2019 eine Einigung zu erzielen.

Ein herausragendes Ereignis der Präsidentschaft wird der informelle Europäische Rat in Sibiu/Hermannstadt, der Heimatstadt des rumänischen Staatspräsidenten *Klaus Iohannis*, am 09.05.2019 sein.

Mit 19,5 Mio. Einwohnern gehört Rumänien zu den größeren EU-Mitgliedstaaten. Es ist eines der ärmsten EU-Länder, die wirtschaftlichen Kennzahlen waren zuletzt jedoch gut. Mit 7,3 % verzeichnete Rumänien 2017 die stärkste Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in der EU.



Webseite der rumänischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://www.romania2019.eu/home/>

TAGUNG DES RATES FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 08.01.2019

Am 08.01.2019 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten.

Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Prioritäten des rumänischen Ratsvorsitzes

Der rumänische Vorsitz stellte die Prioritäten für seine Amtszeit, die vom 01.01.-30.06.2019 dauert, vor. Diese gliedern sich in vier Säulen: Europa der Konvergenz, ein sichereres Europa, Europa als stärkerer globaler Akteur und Europa der gemeinsamen Werte.

- Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für 2021-2027

Der Vorsitz informierte die Minister über seine Pläne für die Arbeiten am Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021-2027. Vor der Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 11.12.2018 legte der österreichische Vorsitz zwei Dokumente über den nächsten MFR vor – einen Fortschrittsbericht und den Entwurf einer Verhandlungsbox. Auf ihrer Sitzung am 13./14.12.2018 begrüßten die Staats- und Regierungschefs der EU die intensiven Vorbereitungsarbeiten, die während der österreichischen Präsidentschaft durchgeführt wurden und forderten den rumänischen Vorsitz auf, eine Ausrichtung für die nächste Phase der Verhandlungen zu entwickeln, damit auf der Tagung des Europäischen Rates im Herbst 2019 eine Einigung erzielt werden kann. Der Vorsitz teilte dem Rat mit, dass er beabsichtigt, die Beratungen auf technischer und politischer Ebene fortzusetzen, um wesentliche Fortschritte sowohl bei der Struktur als auch beim Inhalt des MFR zu erzielen und den Entwurf der Verhandlungsbox bis zur Junitagung des Europäischen Rates zu aktualisieren. Er wird den MFR auf die Tagesordnung jeder Sitzung des Rates Allgemeine Angelegenheiten setzen. Gleichzeitig wird auch die intensive Arbeit an den verschiedenen sektoralen Vorschlägen fortgesetzt.

- EU-Maßnahmen gegen Desinformation

Die Minister führten einen Gedankenaustausch über eine koordinierte Reaktion auf Desinformation, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Europawahlen. Die Aussprache schließt sich an eine Reihe von Initiativen zur Bekämpfung von Desinformation an sowie an die Aufforderungen des Europäischen Rates, eine koordinierte Reaktion zu entwickeln. Auf ihrer Sitzung am 13./14.12.2018 forderten die Staats- und Regierungschefs der EU eine rasche und koordinierte Umsetzung des von der Kommission und dem Hohen Vertreter am 05.12.2018 vorgelegten Gemeinsamen Aktionsplans



gegen Desinformationen. Der Rat wurde ersucht, die Beratungen über Desinformationen fortzusetzen und dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im März 2019 Bericht zu erstatten. Während ihres Gedankenaustauschs erörterten die Minister auch, welche Schwerpunkte des Aktionsplans unverzüglich behandelt werden sollten, wie die Kohärenz zwischen der internen und externen Dimension der Desinformationsbekämpfung gewährleistet und wie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für dieses Thema gestärkt werden kann. Mehrere Minister betonten, dass die EU und die Mitgliedstaaten in dieser Frage zusammenarbeiten müssen, wobei eine klare Rollenverteilung zwischen ihnen bestehen müsse. Was die Prioritäten des Aktionsplans betrifft, so unterstützten viele die Stärkung der Task Force für strategische Kommunikation des EAD und die rasche Einrichtung des Schnellwarnsystems für Desinformationskampagnen.

- Sachstand bei Gesetzgebungsdossiers

Der Rat überprüfte den Sachstand zu Gesetzgebungsdossiers im Hinblick auf das Ende der Legislaturperiode. Der Vorsitz hob in diesem Zusammenhang einige wichtige Dossiers hervor, u. a. in den Bereichen Migration und Sicherheit, Bankenunion, soziale Sicherheit, digitaler Binnenmarkt, Gewährleistung freier und fairer Wahlen und Maßnahmen zur Vorbereitung auf Brexit, auf deren Umsetzung man sich konzentrieren müsse.

- EU-Terroristenliste

Der Rat nahm die Rechtsakte an, mit denen die halbjährliche Überprüfung der Terroristenliste der EU abgeschlossen wird. Zudem wurden zwei Personen und eine Organisation in die Liste aufgenommen.

- Risikomanagement im Zollbereich

Des Weiteren nahm der Rat Schlussfolgerungen zum zweiten Zwischenbericht über die Umsetzung der EU-Strategie und des Aktionsplans für das Risikomanagement im Zollbereich an.

Tagungsseite des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2019/01/08/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/37761/st05039-en18.pdf>

BREXIT: KOMMISSION ERGREIFT MAßNAHMEN IM FALL EINES „NO DEAL“-SZENARIOS

Am 19.12.2018 hat die Kommission einen Aktionsplan verabschiedet, der im Fall einer Nicht-Ratifizierung des zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am 25.11.2018 vereinbarten Austrittsabkommens („No Deal“-Szenario) greifen würde.



Der Plan sei notwendig, um den schlimmsten Schaden eines „No Deal“-Szenarios zu begrenzen, teilte die Kommission mit. Der Aktionsplan enthält 14 Maßnahmen und erstreckt sich u. a. auf die Bereiche Finanzdienstleistungen, Luftverkehr, Zoll und Klimapolitik. Die Gesamtwirkung eines „No Deal“-Szenarios könne damit zwar nicht abgemildert werden. Jedoch sei der Plan erforderlich, „um die lebenswichtigen Interessen der EU zu schützen“.

In ihrer Erklärung ruft die Kommission die Mitgliedstaaten auch dazu auf, britischen Staatsbürgern, die sich zum Zeitpunkt des Rücktritts rechtmäßig in der EU aufhalten, den Status des vorübergehenden Aufenthalts zu gewähren.

Auch für die Aufrechterhaltung des Flugverkehrs zwischen der EU und Großbritannien hat die Kommission Notfallmaßnahmen erstellt (siehe hierzu Beitrag des StMB in diesem EB). Jedoch könnten die Vorschläge lediglich ein Grundangebot an Flügen gewährleisten. Voraussetzung sei, dass London den EU-Airlines die gleichen Rechte einräume. Die EU-Regelung soll für zwölf Monate gelten.

Die Finanzströme sollen zunächst ohne Unterbrechung aufrechterhalten werden. So solle etwa die zentrale Abwicklung von Finanzderivaten für zwölf Monate fortgesetzt werden. Der gleiche Zeitraum sei für sogenannte OTC-Derivate vorgesehen, die direkt zwischen Finanzhäusern gehandelt werden.

Für die Zollabfertigung schlägt die Kommission vor, dass Zollerklärungen vor der Ausfuhr nach Großbritannien beziehungsweise vor der Einfuhr auf EU-Gebiet eingereicht werden müssen. Darüber hinaus ermahnt die Kommission die EU-Staaten dringend, ihre Grenzbehörden darauf vorzubereiten, dass nach einem No-Deal-Brexit Zölle erhoben werden müssten.

Die Kommission fordert das Europäische Parlament und den Europäischen Rat auf, die vorgeschlagenen Rechtsakte anzunehmen, damit sie bis zum 29.03.2019 in Kraft treten können. Das britische Parlament wird am 15.01.2019 über das Brexit-Abkommen abstimmen. Ursprünglich war die Abstimmung am 11.12.2018 geplant. Premierministerin *May* verschob sie jedoch wegen der sich abzeichnenden Niederlage.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6851_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/communication-19-december-2018-preparing-withdrawal-united-kingdom-european-union-30-march-2019-implementing-commissions-contingency-action-plan_en

Überblick zu den Legislativvorschlägen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/legislative-initiatives-and-other-legal-acts_en



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

ASYL UND MIGRATION

KOMMISSION VERSTÄRKT FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR MAROKKO

Die EU stockt die Fördermittel für Marokko auf und reagiert damit auf den zunehmenden Migrationsdruck entlang der westlichen Mittelmeerroute. Insgesamt wurden vor allem für die Bekämpfung von Schleuseraktivitäten und Menschenhandel im Jahr 2018 148 Mio. € bereitgestellt. Das neue Hilfspaket ist Teil der fortlaufenden EU-Unterstützung für die nationale Migrations- und Asylstrategie von Marokko.

Konkret handelt es sich um folgende Projekte:

- Ein Programm zur Unterstützung der Grenzverwaltung in der Maghreb-Region im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika. Marokko wird aus diesem Gesamtbudget 30 Mio. € erhalten, die dazu dienen sollen, die marokkanischen Grenzbehörden und damit verbundene Einrichtungen beim Schutz bedürftiger Migranten, der Bekämpfung der irregulären Migration und der Zerschlagung grenzübergreifender krimineller Netzwerke zu unterstützen. Das Programm wird bereits in enger Zusammenarbeit mit den marokkanischen Behörden umgesetzt;
- Ein neu verabschiedetes Programm (70 Mio. €) zur Unterstützung Marokkos bei der Bekämpfung der Schleuseraktivitäten und des Menschenhandels, auch durch ein verstärktes Grenzmanagement;
- Ein Programm in Höhe von 40 Mio. € zur Unterstützung Marokkos bei der Entwicklung seines Grenzmanagementsystems, das zusammen mit einem zusätzlichen Programm über 8 Mio. € die Strategien zur Steuerung der Migration auf regionaler Ebene unterstützen soll.

Darüber hinaus hat die EU erst kürzlich ihre Gelder für inklusive Hilfe für Marokko aufgestockt (182 Mio. €):

- Dezentralisierung (50 Mio. €): Unterstützung eines „verstärkten Regionalisierungsprozesses“ in Marokko und der nationalen Strategie für die Entwicklung des ländlichen Raums/der Berggebiete;
- Junge Menschen (35 Mio. €): Förderung der Integration junger Menschen (Männer und Frauen) in die Gesellschaft, insbesondere jener mit den geringsten Chancen, durch ein fortschrittliches Angebot der lokalen staatlichen Dienstleistungen;
- Gute Regierungsführung und Verwaltung der öffentlichen Finanzen (62 Mio. €): Verbesserung der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität der öffentlichen Verwaltung Marokkos durch Kapazitätsaufbau und moderne Instrumente zum öffentlichen Finanzmanagement;



- Unterstützung für den Privatsektor, grüne Investitionen und die Entwicklung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (30 Mio. €): Neue Möglichkeiten für die Schaffung von Arbeitsplätzen und eine nachhaltige Entwicklung;
- Ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft und Rechtsstaatlichkeit (5 Mio. €).

Hintergrundinformationen:

Die EU unterstützt seit 2014 die von Marokko angenommene nationale Strategie für Einwanderung und Asyl. Die EU hat in diesem Zeitraum 232 Mio. € über verschiedene Instrumente bereitgestellt, um migrationsbezogene Maßnahmen in Marokko zu unterstützen. Doch die Zusammenarbeit zwischen der EU und Marokko geht über die Migration hinaus: Seit 2014 hat die EU über das Europäische Nachbarschaftsinstrument mehr als 1 Mrd. € für Marokko bereitgestellt. Hier liegt der Schwerpunkt auf dem gleichberechtigten Zugang zu sozialen Diensten, der demokratischen Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Mobilität sowie auf Beschäftigungsfähigkeit und nachhaltigem und inklusivem Wachstum.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6705_de.htm

Faktenblatt zur EU-Marokko-Zusammenarbeit im Bereich der Migration (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/eu-morocco-factsheet.pdf>

CYBERSICHERHEIT

RAT BILLIGT POLITISCHE EINIGUNG ZUM RECHTSAKT ZUR CYBERSICHERHEIT

Am 19.12.2018 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV-1) die am 10.12.2018 vom Europäischen Parlament (EP) und Rat erzielte politische Einigung über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ sowie die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (Rechtsakt zur Cybersicherheit; EB 20/18) gebilligt.

Laut Einigung wird die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) ein ständiges Mandat erhalten und ihre Rolle als EU-Agentur für Cybersicherheit stärken. Es wird das erste EU-weite Zertifizierungssystem für Cybersicherheit eingeführt, um sicherzustellen, dass die in den EU-Ländern verkauften Produkte und Dienstleistungen die Cybersicherheitsstandards erfüllen. Im Rahmen des gefundenen Kompromisses bleibt die Zertifizierung zunächst freiwillig, die Kommission soll jedoch bis 2023 prüfen, ob bestimmte Regelungen verbindlich gemacht werden sollten.

Speziell für Verbraucher sollen die Informationen zur Cybersicherheit für zertifizierte Produkte und Dienstleistungen verbessert werden. Die Hersteller sollen detaillierte Informationen einschließlich Anweisungen



zur Installation, zum Zeitraum für die Sicherheitsunterstützung einschließlich Informationen zu Sicherheitsupdates herausgeben.

Als nächster Schritt erfolgt eine Übersetzung des Rechtsaktes durch Sprachjuristen was in der Regel vier bis sechs Wochen beansprucht. Die noch ausstehende formale Annahme durch das EP ist für März 2019 geplant.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/19/eu-to-become-more-cyber-proof-as-council-backs-deal-on-common-certification-and-beefed-up-agency>

Gebilligter Text des Rechtsaktes zur Cybersicherheit (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15786-2018-INIT/en/pdf>

FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

RAT BILLIGT POLITISCHE EINIGUNG ZUM EU-KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN

Am 19.12.2018 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV-2) im Namen des Rates die am 12.12.2018 vom Europäischen Parlament (EP) und Rat erzielte politische Einigung zur Änderung des Katastrophenschutzverfahrens der EU (EB 20/18) gebilligt. Die Kommission hatte eine Überarbeitung des Verfahrens am 23.11.2017 vorgeschlagen (EB 19/17).

Unter anderem sollen die Abwehrkapazitäten ausgebaut werden, in dem eine gemeinsame europäische Reserve (rescEU) eingerichtet wird. Sie soll Löschflugzeuge sowie andere Ressourcen umfassen, mit denen auf Situationen wie medizinische Notfälle oder chemische, radiologische und nukleare Vorfälle reagiert werden kann. Die Kapazitäten sollen in der Regel von den Mitgliedstaaten erworben, angemietet oder geleast werden, wobei eine Kofinanzierung vorgesehen ist.

Um möglichst zeitnah rescEU-Kapazitäten aufzubauen, wurde als Kompromiss eine finanzielle Unterstützung der EU aufgenommen, die bis zum 01.01.2025 gewährt werden kann, um 75 % der Kosten zu decken, die erforderlich sind, um einen schnellen Zugang zu nationalen Kapazitäten zu gewährleisten. Die finanzielle Unterstützung für im europäischen Katastrophenschutz-Pool registrierte Kapazitäten, einschließlich Anpassung, Instandsetzung, operative Kosten (innerhalb der Union) und Transportkosten (außerhalb der Union) soll ebenfalls aufgestockt werden.

Um die Sichtbarkeit zu erhöhen, soll die Kommission Medaillen für besondere Verdienste beim EU-Katastrophenschutz vergeben.

Als weitere Säule des Kommissionsvorschlags soll die EU die Mitgliedstaaten verstärkt bei der Prävention unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollen bei der Verbesserung ihrer bestehenden Maßnahmen durch einen



Konsultationsmechanismus, Entsendung von Expertenmissionen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen unterstützt werden. Zusätzliche Präventions- und Vorsorgemaßnahmen sind für den Fall vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat häufig dieselbe Art von Hilfe für dieselbe Art von Katastrophe beantragt. Ein neues EU-Wissensnetzwerk für den Katastrophenschutz soll eingerichtet werden.

Der Text muss noch übersetzt und förmlich vom EP angenommen werden und wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Pressmitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/19/civil-protection-council-confirms-agreement-with-european-parliament>

VISAPOLITIK

KOMMISSION BERICHTET ÜBER UMSETZUNG DER BENCHMARKS FÜR DIE VISALIBERALISIERUNG

Am 19.12.2018 veröffentlichte die Kommission ihren zweiten Bericht über die kontinuierliche Erfüllung der Visaliberalisierungsbenchmarks der Länder des westlichen Balkans und der Östlichen Partnerschaft. Der Bericht dient zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung der Kommission – im Rahmen des verstärkten Visa-Aussetzungsmechanismus –, die Anforderungen im Zusammenhang mit der Visaliberalisierung durch Drittländer kontinuierlich zu überwachen. Länder der Visaliberalisierung sind die Länder des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien) und die Länder der Östlichen Partnerschaft (die Republik Moldau, Georgien und die Ukraine). Der Bericht umfasst den Zeitraum seit Veröffentlichung des ersten Berichtes am 20.12.2017 (EB 01/18).

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die betreffenden Länder die Anforderungen für die Visaliberalisierung weiterhin erfüllen, jedoch in manchen Ländern in Einzelbereichen – zum Teil unverzüglicher – Handlungsbedarf besteht, um eine langfristige Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten.

Bei der Bekämpfung der irregulären Migration ist die Anzahl der Asylanträge bei den Westbalkanstaaten deutlich zurückgegangen. Konkret werden folgende Zahlen genannt:

Albanien: 32 % weniger Asylanträge in der ersten Jahreshälfte 2018 im Vergleich zum selben Zeitraum 2017; Rückführungsrate 2017 über 100 % (Altfälle abgearbeitet)

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: 39 % weniger Asylanträge in der ersten Jahreshälfte 2018 im Vergleich zum selben Zeitraum 2017; Rückführungsrate 2017 130 % (Altfälle abgearbeitet)



Bosnien und Herzegowina: 27 % weniger Asylanträge in der ersten Jahreshälfte 2018 im Vergleich zum selben Zeitraum 2017; Rückführungsrate 2017 optimierungsfähig mit 72 %

Montenegro: 38 % weniger Asylanträge in der ersten Jahreshälfte 2018 im Vergleich zum selben Zeitraum 2017; Rückführungsrate 2017 über 100 % (Altfälle abgearbeitet)

Serbien: über 20 % weniger Asylanträge in der ersten Jahreshälfte 2018 im Vergleich zum selben Zeitraum 2017; Rückführungsrate 2017 über 100 % (Altfälle abgearbeitet). Serbien hat mit Wirkung zum 17.10.2018 die Visafreiheit für iranische Staatsangehörige aufgehoben, Risiken werden von der Kommission weiterhin bei der Visafreiheit für indische Staatsangehörige gesehen.

Dagegen ist die Bekämpfung der irregulären Migration bei den Ländern der Östlichen Partnerschaft weiterhin optimierungsfähig und in den Fällen von Moldau und Georgien besorgniserregend. Konkret werden folgende Zahlen genannt:

Moldau: 128 % mehr Asylanträge in der ersten Jahreshälfte 2018 im Vergleich zum selben Zeitraum 2017, Anerkennungsquote weiterhin sehr niedrig mit 1,35 % in 2017; Rückführungsrate mit 83 % in 2017 deutlich besser als 2016 (ca. 48 %)

Georgien: Verdopplung der Asylanträge in der ersten Jahreshälfte 2018 im Vergleich zum selben Zeitraum 2017 (von 4.770 auf 9.680; überwiegend Deutschland und Frankreich betroffen), Anerkennungsquote von 14,09 % im Jahr 2016 auf 5,48 % im Jahr 2017 gesunken; Rückführungsrate mit 63 % in 2017 höher als 2016 (56 %).

Ukraine: 9 % weniger Asylanträge in der ersten Jahreshälfte 2018 im Vergleich zum selben Zeitraum 2017, Anerkennungsquote von 20,41 % im Jahr 2016 auf 16,24 % im Jahr 2017 gesunken; Rückführungsrate in 2017 mit 79 % stabil.

Die Kommission fordert weitere Anstrengungen wie Verstärkung der Grenzkontrollen und Informationskampagnen zum visafreien Reisen. Die Kommission verspricht sich auch von den Abkommen zur Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und den Westbalkanstaaten (mit Albanien bereits unterzeichnet, Serbien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien haben die Abkommen bereits parafiert, mit Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro stehen die Abkommen kurz vor dem Abschluss) eine wirksamere Steuerung der irregulären Migration.

Bei der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung seien weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität erforderlich. Trotz der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ergriffenen Maßnahmen sind in allen acht Ländern zusätzliche Anstrengungen erforderlich. Kriminelle Organisationen aus den acht Ländern sind noch immer an Straftaten aller Art in der EU beteiligt, darunter Menschenhandel und Handel mit illegalen Waren, Eigentumskriminalität, Schleuserkriminalität, Drogenhandel und Cyberkriminalität. Moldau und die Ukraine müssen unverzüglich gegen die Korruption vorgehen.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6819_de.htm

Fragen und Antworten zum Bericht über die Visaliberalisierung:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6820_de.htm

Zweiter Bericht im Rahmen des Visa-Aussetzungsmechanismus (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20181219_com-2018-856-report_en.pdf

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR MODERNISIERUNG DES VISA-INFORMATIONSSYSTEMS

Am 19.12.2018 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV-2) für den Rat die allgemeine Ausrichtung zum Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung des Visa-Informationssystems (VIS) durch Änderung der VIS-Verordnung Nr. 767/2008 (EB 09/18) beschlossen. Die Kommission hatte den Vorschlag am 16.05.2018 als zweiten Schritt der Reform der gemeinsamen Visapolitik (EB 06/18) vorgelegt. Von dem Vorschlag nicht betroffen sind Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Zypern, Irland und das Vereinigte Königreich. Neben den restlichen EU-Mitgliedstaaten sind auch die assoziierten Schengen-Staaten – Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz – vom Vorschlag betroffen.

Der Kommissionsvorschlag verfolgt folgende Hauptziele:

- Die Sicherheit der Visa für Kurzaufenthalte stärken
- Langzeitvisa und Aufenthaltsgenehmigungen in die Datenbank aufnehmen
- Gewährleistung der Interoperabilität zwischen dem VIS und anderen einschlägigen EU-Systemen und Datenbanken.

Wesentliche Inhalte der beschlossenen allgemeinen Ausrichtung sind:

- Langzeitvisa und Aufenthaltstitel sollen im Anwendungsbereich der VIS-Verordnung aufgenommen werden.
- Darüber hinaus soll eine digitale Kopie der Personaldatenseite des Reisedokuments in VIS gespeichert werden. Hierdurch verspricht man sich effizientere Rückführungsverfahren – selbst wenn das Reisedokument zum Zeitpunkt der Rückkehr nicht verfügbar ist, könne eine Kopie davon von Drittländern als Nachweis der Staatsangehörigkeit anerkannt werden.
- Mit dem neuen Europäischen Suchportal (EB 20/17) sollen neben Grenzschutz- sowie Strafverfolgungsbeamte auch visaausstellende Stellen nur noch ein Portal nutzen können, um mehrere EU-Informationssysteme (zum Beispiel EURODAC, EES, SIS, ECRIS) zum Datenabgleich zu nutzen.



- Der Zugang von Europol und Strafverfolgungsbehörden zu VIS, der derzeit durch einen Beschluss des Rates von 2008 geregelt wird, soll ebenfalls in die VIS-Verordnung einbezogen werden.
- Um ihren Verpflichtungen nach den Schengen-Vorschriften nachzukommen, sollen internationale Luftfahrtunternehmen auch prüfen können, ob Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Visums oder einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sein müssen, über ein solches verfügen. Dies würde sie nicht dazu berechtigen, auf das VIS als solches zuzugreifen. Sie erhalten lediglich eine Ja/Nein-Antwort zum Vorhandensein eines gültigen Visums oder einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung.

Zuständig für die Umsetzung des Vorschlags nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) sein. Die interinstitutionellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament können beginnen, sobald dieses seinen Standpunkt verabschiedet hat.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/19/visa-information-system-council-agrees-negotiating-mandate-to-strengthen-the-system>

Text der allgemeinen Ausrichtung (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15726-2018-INIT/en/pdf>

Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der VIS-Verordnung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180516_vis-information-system_en.pdf

KOMMISSION BERICHTET ÜBER DEN EU-GEGENSEITIGKEITSMCHANISMUS AUF DEM GEBIET DER VISAPOLITIK

Am 19.12.2018 berichtete die Kommission über die Fortschritte bei der Verwirklichung der vollständigen Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht mit den USA. Der EU-Gegenseitigkeitsmechanismus habe sich insgesamt als Instrument bewährt, so dass eine Überarbeitung nicht in Erwägung gezogen werde. Dieser sei eingerichtet worden, um die Visumpolitik der EU zu unterstützen – Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind, sollen im Zuge der Gegenseitigkeit auch den Staatsangehörigen aller EU-Mitgliedstaaten Visumfreiheit gewähren. Die Kommission hat bereits drei Berichte vom Oktober 2014 sowie April und November 2015 zur Bewertung der Situation vorgelegt. Hinzu kommen Berichte vom April, Juli und Dezember 2016 sowie vom Mai und Dezember 2017 (EB 01/18).

Weiterhin wurden fünf Mitgliedstaaten (Kroatien, Polen, Zypern, Rumänien und Bulgarien) nicht in das amerikanische Programm für visumfreies Reisen („Visa Waiver Program“) aufgenommen. Als Kriterium für die Aufnahme dieser Länder ist unter anderem eine Ablehnungsquote bei Visaanträge von höchstens 3 %



entscheidend. Diese lag insbesondere bei Rumänien mit 11 % sowie Bulgarien mit 14,97 % für das Jahr 2017 deutlich darüber. Zypern konnte unter dem Schwellenwert von 3 % bleiben. Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine Befreiung von der Visumpflicht ist die Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit, Kriminalität und Terrorismus: Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern haben Abkommen über die Verhütung und Bekämpfung schwerer Kriminalität mit den USA unterzeichnet und ratifiziert. Während diese vier Mitgliedstaaten derzeit an der vollständigen Umsetzung der Abkommen arbeiten, strebt Polen die Unterzeichnung eines entsprechenden Abkommens an.

Die Kommission beabsichtigt, den diplomatischen Ansatz bei den Verhandlungen mit den USA fortzuführen. Eine vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht der Staatsbürger der Vereinigten Staaten wird als kontraproduktiv eingeschätzt. Um dennoch das Ziel der Befreiung der Visumpflicht für alle Mitgliedstaaten zu erreichen, will die Kommission betroffene Ländern weiterhin unterstützen. Dafür sind im ersten Halbjahr 2019 sowohl ein Treffen hochrangiger Vertreter der EU und der USA aus dem Bereich Justiz und Inneres als auch ein Treffen der Minister für Justiz und Inneres vorgesehen. Des Weiteren wird die Kommission ihre enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Rat fortsetzen und wird im September 2019 über die weiteren Entwicklungen berichten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6821_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20181219_com-2018-855-communication_en.pdf

Fragen und Antworten zum EU-Gegenseitigkeitsmechanismus:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6822_de.htm

DATENSCHUTZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ZWEITEN JAHRESBERICHT ZUR UMSETZUNG DES EU-US-DATENSCHUTZSCHILDS

Am 19.12.2018 veröffentlichte die Kommission ihren zweiten Bericht zur jährlichen Überprüfung des EU-US-Datenschutzschildes. Am 18./19.10.2018 hatten Kommission und US-Regierung die zweite jährliche Bewertung vorgenommen. Die Ergebnisse des Berichts beruhen auf dieser Bewertungssitzung in Brüssel sowie auf einer von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie, einschließlich der Rückmeldungen von Unternehmen und Datenschutz-Nichtregierungsorganisationen. Vertreter der unabhängigen Datenschutz-behörden der EU waren ebenfalls an der Überprüfung beteiligt.

Der Datenschutzschild wird seit August 2016 angewendet. Die Kommission hat sich verpflichtet, die Vereinbarung jedes Jahr darauf hin zu überprüfen, ob sie weiterhin ein angemessenes Schutzniveau für



personenbezogene Daten gewährleistet. Nach der ersten jährlichen Überprüfung im Jahr 2017 (EB 17/17) gab die Kommission eine Reihe von Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der praktischen Funktionsweise des Datenschutzschildes ab, die bereits umgesetzt wurden. Dazu zählt der Ausbau der Zertifizierungsverfahren durch das US-Handelsministerium und die Intensivierung seiner proaktiven Überwachung des Rahmens. Das Handelsministerium hat u. a. mehrere Kontrollmechanismen eingerichtet, z. B. eine Systemkontrolle („Stichprobenkontrolle“).

Laut Kommission hat das US-Handelsministerium inzwischen 3.850 Unternehmen zertifiziert – darunter Konzerne wie Google, Microsoft, IBM und auch viele KMUs – die sich verpflichtet haben, die in dem Übereinkommen festgelegten Datenschutzerfordernungen einzuhalten.

Insgesamt ist die Kommission zwar zufrieden, erwartet von der US-Regierung allerdings, dass sie bis spätestens 28.02.2019 einen Kandidaten benennt, der als ständige Ombudsperson fungieren wird. Ist dies bis dahin nicht erfolgt, wird die Kommission in Erwägung ziehen, geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung zu ergreifen, da diese Forderung bereits im letztjährigen Bericht verankert war.

Der Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzausschuss und den US-Behörden übermittelt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6818_de.htm

Bericht zur zweiten Überprüfung der Funktionsweise des EU-US-Datenschutzschildes (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/report_on_the_second_annual_review_of_the_eu-us_privacy_shield_2018.pdf

Fragen und Antworten zum EU-US-Datenschutzschild:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-2462_de.htm

EUGH-SCHLUSSANTRÄGE ZUM DATENSCHUTZ BEI FACEBOOK-LIKE-BUTTON

Generalanwalt *Bobek* hat am 19.12.2018 in der Rechtssache C-40/17 Fashion ID GmbH & Co. KG / Verbraucherzentrale NRW e. V. seine Schlussanträge vorgelegt zu der Frage, ob der Betreiber einer Webseite, der in seine Webseite ein von einem Dritten bereitgestelltes Plugin (hier Facebook-„Gefällt mir“-Button) eingebunden habe, das die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten des Nutzers veranlasse, zusammen mit diesem Dritten (hier Facebook Ireland) als gemeinsamer Verantwortlicher anzusehen sei. Im Kern geht es um die Auslegung von Art. 2 Buchst. d sowie Art. 7 Buchst. f der Datenschutzrichtlinie 95/46 (abgelöst von der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO – zum 25.05.2018).

Die Verbraucherzentrale NRW wirft dem Online-Modehändler Fashion ID vor, dass er Facebook durch die Einfügung des „Gefällt mir“-Buttons auf seiner Website gestattet habe, Zugang zu den personenbezogenen



Daten der Nutzer dieser Seite zu erlangen, ohne dass diese eingewilligt hätten. Damit habe Fashion ID gegen die zum Schutz personenbezogener Daten bestehenden Informationspflichten verstoßen. OLG Düsseldorf ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutzrichtlinie 95/46. Es möchte u. a. wissen, ob die Verbraucherzentrale gegen Datenschutzverletzungen vorgehen kann. Außerdem möchte es wissen, ob Fashion ID, da er Facebook den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Nutzer seiner Internetseite gestatte, als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne der Richtlinie 95/46 eingestuft werden kann, auch wenn die Firma den Verarbeitungsvorgang selbst nicht beeinflussen kann.

Generalanwalt *Bobek* schlägt dem EuGH vor u. a. zu entscheiden, dass die Verbraucherzentrale NRW klagebefugt ist und dass die Firma Fashion ID gemeinsam mit Facebook Ireland ein „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ist, wobei ihre Haftung jedoch auf eine bestimmte Phase der Verarbeitung von Daten begrenzt ist und begründet es wie folgt:

- Der Wortlaut der Richtlinie 95/46 schließt die Möglichkeit, nach nationalem Recht Verbraucherschutzverbänden eine Klagebefugnis einzuräumen, nicht ausdrücklich aus. Wenn überhaupt, dürfte die Einräumung einer Klagebefugnis an diese Art von Verband die Erreichung der Ziele und die Umsetzung der Richtlinie eher fördern, indem sie tatsächlich zur Stärkung der Rechte der betroffenen Personen durch ein Verbandsklagerecht beiträgt.
- Es ist Sache des nationalen Gerichts zu prüfen, ob die IP-Adresse für sich genommen oder zusammen mit dem übermittelten Browser-String personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie sind. Im Allgemeinen gelte für eingebundene Plugins oder sonstige Drittinhalte, dass die Information für ihre Einstufung als personenbezogen zwingend die (direkte oder indirekte) Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen muss. Für die Zwecke der vorliegenden Rechtssache geht der Generalanwalt davon aus, dass die IP-Adresse und der Browser-String tatsächlich personenbezogene Daten darstellen.
- In dem verständlichen Bestreben, den wirksamen Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, hat die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofs auf die Frage nach einer enger oder weiter ausfallenden Definition des Begriffs des (gemeinsam) für die Verarbeitung Verantwortlichen einen sehr inklusiven Ansatz verfolgt. Ein Schutzmechanismus verliere aber in der Regel massiv an Wirksamkeit, wenn die Verantwortlichkeit hierfür jedermann zugewiesen ist. Zwar würden Beklagte und Facebook Ireland gemeinsam die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung in der Phase der Erhebung und Übermittlung der betreffenden personenbezogenen Daten festlegen. Insoweit handele die Beklagte als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher und ihre Haftung bestehe – ebenfalls insoweit – gemeinsam mit der von Facebook Ireland. Die Haftung der Beklagten müsse aber nach Auffassung des Generalanwalts auf die Phase der Datenverarbeitung beschränkt sein, an der sie tatsächlich beteiligt ist, und dass sie nicht auf etwaige nachfolgende Phasen der Datenverarbeitung erstreckt werden darf, wenn eine derartige Verarbeitung außerhalb der Einflussphäre und auch ohne Kenntnis der Beklagten erfolgt.



- Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei fehlender Einwilligung der betroffenen Person im Sinne von Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 ist im Rahmen der Abwägung auf die berechtigten Interessen sowohl der Beklagten als auch von Facebook Ireland abzustellen, da beide in Bezug auf den jeweiligen Datenverarbeitungsvorgang als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche tätig werden.
- Die nach Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 einzuholende Einwilligung der betroffenen Person ist in der vorliegenden Konstellation gegenüber dem Webseiten-Betreiber zu erklären. Die sich aus Art. 10 der Richtlinie ergebende Informationspflicht gilt auch für diesen Webseiten-Betreiber. Die Einwilligung der betroffenen Person muss eingeholt und die Informationen im Sinne von Art. 10 müssen bereitgestellt werden, bevor die Erhebung und die Übermittlung der Daten erfolgt. Jedoch muss der Umfang dieser Verpflichtungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit des betreffenden Webseiten-Betreibers für die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten entsprechen.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-12/cp180206de.pdf>

Volltext der Schlussanträge:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-40/17>

Datenschutzrichtlinie 95/46:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995L0046:DE:HTML>

SCHENGEN

EUGH URTEILT ZUR KONTROLLPFLICHT VON BEFÖRDERUNGSUNTERNEHMEN IM SCHENGEN-RAUM

Mit Urteil vom 13.12.2018 in den verbundenen Rechtssachen C-412/17 und C-474/17 Bundesrepublik Deutschland / Touring Tours und Travel GmbH sowie Bundesrepublik Deutschland / Sociedad de Transportes SA hat der EuGH entschieden, dass der Schengener Grenzkodex Deutschland daran hindert, Beförderungsunternehmer im grenzüberschreitenden Linienbusverkehr zu verpflichten, vor der Einreise in das deutsche Hoheitsgebiet die Pässe und Aufenthaltstitel der Passagiere zu kontrollieren. Im Kern ging es um die Vereinbarkeit der in § 63 Abs. 1 AufenthG vorgesehenen Kontrollpflicht für Beförderungsunternehmen vor Überschreiten der Grenze mit Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie Art. 20 und 21 des Schengener Grenzkodex (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006).

Die klagenden Beförderungsunternehmer bieten Busreisen an und betreiben u. a. Linienverkehre nach Deutschland über die deutsch-niederländische und die deutsch-belgische Grenze. Da das Bundespolizeipräsidium der Auffassung war, dass die Unternehmen eine erhebliche Zahl von Drittstaatsangehörigen entgegen § 63 Abs. 1 AufenthG ohne die erforderlichen Reisedokumente nach Deutschland befördert hätten, erteilte es ihnen zunächst eine „Abmahnung“ und kündigte für den Fall



fortgesetzter Zuwiderhandlung den Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 63 Abs. 2 AufenthG an. Da das Bundespolizeipräsidium in der Folge feststellte, dass die fraglichen Beförderungsunternehmer weiterhin rechtswidrig handelten, erließ es Untersagungsverfügungen und drohte für jeden Fall einer neuen Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld an.

Das Verwaltungsgericht in erster Instanz hob die Verfügungen auf und vertrat im Wesentlichen die Auffassung, dass § 63 Abs. 2 AufenthG angesichts des Vorrangs des Unionsrechts unangewendet bleiben müsse, da seine Anwendung auf Unternehmen, die Drittstaatsangehörige nach Deutschland beförderten und dabei eine Binnengrenze des Schengen-Raums überschritten, gegen Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie die Art. 20 und 21 der Verordnung Nr. 562/2006 verstoße. Die diesen Unternehmen aufgetragenen Kontrollen seien insbesondere aufgrund ihrer Systematik und der Verpflichtung, sie durchzuführen, noch bevor die Grenze überschritten werde, als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen im Sinne von Art. 21 der Verordnung Nr. 562/2006 einzustufen. Die Bundesrepublik Deutschland legte dagegen beim vorlegenden Gericht, dem BVerwG, Revision ein. Die von der deutschen Rechtsvorschrift geforderte Kontrolle der Reisedokumente könne nicht als Maßnahme mit „gleiche[r] Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen“ im Sinne von Art. 21 Buchst. a der Verordnung Nr. 562/2006 eingestuft werden. Es gehe nämlich nicht um die Kontrolle des Grenzübertritts, sondern um die Beachtung der Einreisevorschriften. Da die Kontrollen nicht von staatlichen Bediensteten, sondern von privatem Personal durchgeführt würden, blieben sie im Übrigen in Umfang und Tiefe hinter einer Grenzkontrolle zurück. So könne das private Personal keine Zwangs- oder Fahndungsmaßnahmen ergreifen, wenn sich die Betroffenen weigerten, sich einer derartigen Kontrolle zu unterziehen.

Generalanwalt *Bot* hat in seinen Schlussanträgen vom 06.09.2018 die Ansicht vertreten, dass die streitigen Kontrollen den nach dem Schengener Grenzkodex verbotenen „Grenzübertrittskontrollen“ gleichzustellen seien; die streitige Regelung sei folglich unionsrechtswidrig (EB 14/18).

Der EuGH schließt sich der Meinung des Generalanwalts mit folgender Argumentation an:

- Nach ständiger Rechtsprechung seien die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Kontrollen, da sie nicht „an einer Grenze“ oder „beim Grenzübertritt“ durchgeführt werden, sondern grundsätzlich innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats – hier des Mitgliedstaats, in dem die Reisenden zu Beginn der grenzüberschreitenden Reise in den Bus einsteigen –, keine nach Art. 20 der Verordnung Nr. 562/2006 verbotenen Grenzübertrittskontrollen, sondern Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, die unter Art. 21 der Verordnung fallen.
- Art. 21 Buchst. a der Verordnung Nr. 562/2006 ist auf Kontrollen wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden auch dann anwendbar ist, wenn diese Kontrollen nicht von Polizeibehörden oder ihnen gleichgestellte Behörden durchzuführen sind, sondern vom Personal privatrechtlicher Beförderungsunternehmer, das keine hoheitlichen Befugnisse hat. Die Beförderungsunternehmer, auch wenn sie keine hoheitlichen Befugnisse haben, führen diese Kontrollen im Auftrag und unter der Aufsicht der mit solchen Befugnissen ausgestatteten Behörden durch.



- In Anbetracht des Vorliegens mehrerer der in Art. 21 Buchst. a Satz 2 der Verordnung Nr. 562/2006 aufgeführten Indizien, einer Beurteilung ihres jeweiligen Gewichts sowie des Fehlens hinreichender Konkretisierungen und Einschränkungen in Bezug auf die Intensität, die Häufigkeit und die Selektivität der nach § 63 Abs. 1 AufenthG vorgeschriebenen Kontrollen, kommt der EuGH zum dem Ergebnis, dass solche Kontrollen als Maßnahme mit „gleiche[r] Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen“ einzustufen sind. Diese sind daher nach Art. 21 Buchst. a Satz 1 der Verordnung verboten.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-12/cp180200de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-412/17>

Schengener Grenzkodex (in der Fassung der VO 562/2006):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R0562&from=DE>

INNERE SICHERHEIT

KOMMISSION INTENSIVIERT VORBEREITUNGEN FÜR EIN BREXIT OHNE AUSTRITTSABKOMMEN

Die Kommission veröffentlichte am 19.12.2018 eine weitere Mitteilung zu geplanten Notfallmaßnahmen für den Fall, dass kein Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich (VK) bis zum Austrittsdatum (29.03.2019) zustandekommt. Betroffen sind insbesondere die Bereiche Verkehr, Finanzdienstleistungen, Klimapolitik sowie Ausfuhr- bzw. Zollbestimmungen (siehe weitere Beiträge des StMB und StMFH in diesem EB). Die Mitteilung der Kommission enthält folgende den Geschäftsbereich des StMI betreffenden Punkte:

- Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, unter Beachtung des Unionsrechts Maßnahmen zu ergreifen, damit alle am 29.03.2019 rechtmäßig in einem Mitgliedstaat wohnhaften britischen Staatsangehörigen auch nach dem Austritt ohne Unterbrechung als rechtmäßige Einwohner dieses Mitgliedstaats gesehen werden.
- Die Mitgliedstaaten sollen bereit sein, den betroffenen britischen Staatsbürgern eine Aufenthaltsgenehmigung als Nachweis für ihren legalen Aufenthalt und das Recht auf Arbeit auszustellen.
- Die Mitgliedstaaten sollen alle erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen ergreifen, um vorübergehende Aufenthaltstitel zum Austrittsdatum ausstellen zu können und bis Ende 2019 Anträge auf Erteilung einer endgültigen Aufenthaltsgenehmigung im einheitlichen Format zu bearbeiten.
- Die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die die meisten Personen beherbergen, werden aufgefordert, in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht einen pragmatischen Ansatz zur Ausstellung von befristeten Aufenthaltstiteln zu treffen, bis endgültige Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden können. Unter Berücksichtigung der besonderen Situation jedes Mitgliedstaats können verschiedene



technische Optionen wie nationale gesetzgeberische Maßnahmen, das Ausstellen vorläufiger Dokumente oder die Anerkennung bereits vorhandener Dokumente herangezogen werden.

Anpassungen der statistischen Regeln sind aus Sicht der Kommission ebenfalls erforderlich. Die Kommission hat hierzu am 19.12.2018 eine delegierte Verordnung zur Auflistung des Vereinigten Königreichs in Statistiken zur Zahlungsbilanz, zum internationalen Dienstleistungsverkehr und zu ausländischen Direktinvestitionen erlassen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6851_de.htm

Mitteilung der Kommission samt Anhang (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com-2018-890-final.pdf>

Fragen und Antworten zur Mitteilung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/contingency-qanda_en.pdf

Volltext der delegierten Verordnung im Statistikbereich (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/geographical-breakdowns-levels-balance-payments-com-2018-8872_en.pdf

Anhang zur delegierten Verordnung im Statistikbereich (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/geographical-breakdowns-levels-balance-payments-com-2018-8872-annex_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSPOLITIK

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MAßNAHMEN FÜR DEN VERKEHRSBEREICH IM FALL EINES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EU OHNE ABKOMMEN

Am 19.12.2018 hat die Kommission einen Aktionsplan mit 14 Maßnahmen verabschiedet, die im Fall einer Nicht-Ratifizierung des zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am 25.11.2018 vereinbarten Austrittsabkommens („No deal“-Szenario) greifen würden (siehe weiteren Beitrag unter Politische Schwerpunkte in diesem EB). Im Bereich Luftverkehr sollen die grundlegenden Verkehrsverbindungen bestehen bleiben. Hierfür wird eine auf zwölf Monate befristete Verordnung zur Gewährleistung der Erbringung bestimmter Luftverkehrsdienste zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sowie eine auf neun Monate befristete Verordnung zur Verlängerung bestimmter Lizenzen für die Flugsicherheit vorgeschlagen. Darüber hinaus hat die Kommission einen auf neun Monate befristeten Vorschlag für eine Verordnung zur Erbringung von Warenlieferungen für Kraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich in der EU angenommen. Voraussetzung ist stets, dass das Vereinigte Königreich Luftfahrt- bzw. Kraftverkehrsunternehmen aus der EU gleichwertige Rechte überträgt und faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet. Die Kommission fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, die vorgeschlagenen Rechtsakte anzunehmen, damit sie bis zum 29.03.2019 in Kraft treten können.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6851_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/communication-19-december-2018-preparing-withdrawal-united-kingdom-european-union-30-march-2019-implementing-commissions-contingency-action-plan_en

Überblick zu den Legislativvorschlägen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/legislative-intiatives-and-other-legal-acts_en

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT STANDPUNKT ZUR FAZILITÄT „EUROPA VERBINDEN“ 2021 - 2027 AN

Am 12.12.2018 hat das Plenum des Europäische Parlament (EP) seinen Standpunkt zur Fazilität „Europa verbinden“ 2021 - 2027 mit 434 Stimmen zu 134 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen angenommen. Bereits am 22.11.2018 hatten sich der Verkehrsausschuss (TRAN) und der Industrieausschuss (ITRE) des EP auf eine



gemeinsame Haltung geeinigt (EB 19/18). Das EP fordert eine weitere Mittelaufstockung auf rund 43,9 Mrd. € (Verkehr: 33,5 Mrd. €, Energie: 7,7 Mrd. €, Digitales: 2,7 Mrd. €) zu konstanten Preisen von 2018; das Budget für militärische Mobilität soll rund 6,5 Mrd. € betragen. Damit können die Verhandlungen mit dem Rat aufgenommen werden.

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0517+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

STRAßENVERKEHR

EINIGUNG ZU CO₂-REDUKTIONSZIELEN FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE

Am 17.12.2018 erzielten Rat, Parlament und Kommission eine Einigung zum Vorschlag zur Reduktion der CO₂-Emissionen von neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen. Diese sieht unter anderem CO₂-Reduktionsziele bezogen auf die Flotte des jeweiligen Herstellers bis zum Jahr 2030 in Höhe von 37,5 % für Pkw und 31 % für leichte Nutzfahrzeuge gegenüber dem Basiswert für 2021 vor. Das Zwischenziel für das Jahr 2025 soll für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge jeweils 15 % betragen. Der Kompromiss muss noch von Rat und Parlament formal bestätigt werden (siehe ausführlichen Beitrag des StMWi in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20181218-co2-grenzwerte-autos_de

RAT LEGT STANDPUNKT ZU CO₂-REDUKTIONSZIELEN FÜR SCHWERE NUTZFAHRZEUGE FEST

Am 20.12.2018 hat der Umweltrat eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge festgelegt. Der Rat einigte sich auf die von der Kommission geforderten Reduktionsziele von 15 % bis 2025 und 30 % bis 2030 (vorbehaltlich einer Überprüfung bis Ende 2022) jeweils im Vergleich zum Basisjahr 2019. Damit können die Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission beginnen (siehe ausführlichen Beitrag des StMWi in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/20/co2-emission-standards-for-trucks-council-agrees-its-position/>

Text der allgemeinen Ausrichtung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15828-2018-INIT/de/pdf>



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT STUDIENERGEBNISSE ZU DEN EXTERNEN KOSTEN DES VERKEHRSSSEKTORS

Am 17.12.2018 hat die Kommission die vorläufigen Ergebnisse einer Studie zu den externen Kosten des Verkehrssektors veröffentlicht. Die Gesamtkosten durch negative Effekte für die Umwelt, Gesundheit, Luftqualität und das Klima sowie die Infrastrukturkosten werden auf rund 987 Mrd. € jährlich geschätzt, was rund 6,6 % des Bruttoinlandprodukts der 28 EU-Mitgliedstaaten entspricht. Auf den Straßenverkehr entfallen die höchsten externen Kosten. Bislang werden diese überwiegend von der Gesellschaft getragen. Die Kommission fordert eine stärkere Berücksichtigung des Verursacherprinzips. Die abschließenden Ergebnisse sollen im Mai 2019 vorgelegt und auf dem Verkehrsrat im Juni 2019 präsentiert werden.

Veröffentlichung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/logistics/news/2018-12-17-costs-of-eu-transport_en

LUFTVERKEHR

RAT BILLIGT VORLÄUFIGE EINIGUNG MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT ZUR VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER EU-LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

Am 12.12.2018 hat der Rat die mit dem Europäischen Parlament (EP) erzielte vorläufige Einigung zum Verordnungsentwurf zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr gebilligt. Bereits am 20.11.2018 hatten sich beide Gesetzgeber auf die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 über den Schutz der europäischen Luftfahrtunternehmen vor Schädigung durch Subventionierung und unlautere Preisbildungspraktiken verständigt (EB 19/18). Die Kommission erhält damit die Befugnis, Untersuchungen bei wettbewerbsverzerrenden Praktiken einzuleiten sowie bei Schädigung eines EU-Luftfahrtunternehmens über finanzielle und operative Abhilfemaßnahmen zu entscheiden. Nach der förmlichen Annahme des Textes durch Rat und EP wird die Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/12/air-transport-fair-competition-rules-council-backs-provisional-deal/>

Verordnungsvorschlag in englischer Sprache:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15115-2018-REV-1/en/pdf>



BAUEN UND WOHNEN

FINALE AKTIONSPÄNE DER EU-STÄDTEAGENDA IN DEN BEREICHEN WOHNEN, MOBILITÄT UND FLÄCHENNUTZUNG

Bis Ende 2018 wurden im Rahmen der EU-Städteagenda die finalen Aktionspläne in den Bereichen Wohnen, städtische Mobilität und nachhaltige Flächennutzung veröffentlicht (EB 19/18). Die rechtlich nicht bindenden Vorschläge wurden gemeinsam mit den in den Partnerschaften beteiligten EU-Mitgliedstaaten, Städten, der Kommission sowie weiteren Akteuren erarbeitet. Die Themenpartnerschaft Wohnen fordert unter anderem klare Leitlinien zu Beihilferegulungen für den Wohnungsbau. Zudem sollen Datenbanken mit Praxisbeispielen zum sozialen Wohnungsbau aufgebaut werden. Die Themenpartnerschaft Mobilität möchte ebenfalls den Wissenstransfer zur integrierten und übergreifenden Verkehrsplanung fördern. Dabei stehen insbesondere der emissionsfreie Busverkehr und die Einrichtung städtischer Umweltzonen im Mittelpunkt. Die Themenpartnerschaft nachhaltige Flächennutzung regt unter anderem Leitlinien zur EU-Förderung der Brachflächenentwicklung an. Zudem sollen Anreize für Investoren und Grundstückseigentümer zur Baulandakquise geschaffen werden. Bis Ende 2019 könnte eine Evaluierung der EU-Städteagenda durch die Kommission erfolgen.

Hintergrundinformationen zur EU-Städteagenda (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/futurium/en/urban-agenda>

Aktionsplan zu Wohnen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/sul-nbs_finalactionplan_2018.pdf

Aktionsplan zur städtischen Mobilität (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/2018-11-14_pum_final_action_plan.pdf

Aktionsplan zur nachhaltigen Flächennutzung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/sul-nbs_finalactionplan_2018.pdf



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: KOMMISSION LEGT ENTWURF FÜR ETHISCHE LEITLINIEN VOR

Nachdem die Kommission am 07.12.2018 die Mitteilung „Koordinierter Plan für künstliche Intelligenz“ samt Anhang (KOM(2018) 795) vorgelegt hat (EB 20/18), hat die von der Kommission im Frühsommer 2018 eingesetzte Hochrangige Expertengruppe zur Künstlichen Intelligenz (HEG-KI) am 18.12.2018 einen Entwurf für ethische Leitlinien für künstliche Intelligenz („Draft Ethics Guidelines for Trustworthy AI“) veröffentlicht. Der Entwurf kann von Stakeholdern noch bis 18.01.2019 kommentiert werden. Im März 2019 soll die Expertengruppe ein finales Dokument vorlegen, das dann freiwillig von Interessenträgern angenommen werden könnte. Die Leitlinien sollen dabei nicht als Ersatz für Politik-/Regulierungsmaßnahmen ersetzen, zu denen die HEG-KI vielmehr im Mai 2019 Empfehlungen vorlegen will.

Der Leitlinien-Entwurf gliedert sich in drei Kapitel, die dem Ansatz vom Abstrakten zum Konkreten folgen: In Kapitel I „Ethischer Zweck“ werden die Grundrechte und Grundwerte ausgearbeitet, denen KI-Entwicklungen folgen sollen, damit ihr ethischer Zweck und der menschenzentrierte Ansatz gewährleistet wird (Grundrechte, soziale Werte, Prinzip der Wohltätigkeit und der Schadensvermeidung, Autonomie des Menschen, Gerechtigkeit, Nachvollziehbarkeit). Kapitel II „Realisierung vertrauenswürdiger/sicherer KI“ formuliert konkretere Voraussetzungen wie Rechenschaftspflicht, Überprüfbarkeit, „design for all“, Nicht-Diskriminierung, Privatsphärenschutz und viele weitere für sichere KI-Anwendungen und untersucht technische und andere Methoden, um diese Voraussetzungen in den KI-Systemen zu implementieren und bei deren Entwicklung umfassend einzubringen („ethics & rule of law by design“, Testverfahren, Nachverfolgbarkeit, Regulierung – einschließlich Fragen der Verantwortlichkeit und Haftung, des anwendbaren Rechts und des Zugangs zur Justiz (S. 21), Standardisierung, Ausbildung, Teamdiversität und weitere). Kapitel III schließlich formuliert ganz konkrete, zielgerichtete Fragen zum Zweck der Durchführung einer Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der zuvor aufgestellten Grundsätze und Voraussetzungen.

Kommissionsseite zu den Leitlinien (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/draft-ethics-guidelines-trustworthy-ai>

Entwurf der Leitlinien (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/ai_hleg_draft_ethics_guidelines_18_december.pdf

Stakeholder-Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/futurium/en/ai-stakeholders-consultation/stakeholders-consultation-draft-ai-ethics-guidelines>



INSOLVENZRECHT: RAT BESTÄTIGT VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG

Am 19.12.2018 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf Ratsseite die erzielte vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament (EP) und der Kommission in den Trilogverhandlungen zum Richtlinienvorschlag über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU bestätigt (KOM(2016) 723). Insgesamt spiegelt der geeinigte Text die wesentlichen Elemente der auf dem Rat für Justiz und Inneres am 11./12.10.2018 erzielten Allgemeinen Ausrichtung wider. Insbesondere ist mit zahlreichen optionalen Regelungen und Wahlmöglichkeiten ausreichend Flexibilität für die Mitgliedstaaten enthalten (EB 17/18). Neu aufgenommen sind Regelungen zu Pflichten der Unternehmensleitung, die bei der Bestimmung einer etwaigen Haftung durch die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten zum Tragen kommen. Eingefügt wurden auch Regelungen zu Arbeitnehmerrechten und schließlich soll die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters nun verpflichtend vorgesehen sein, wenn der Schuldner oder eine Gläubigermehrheit dies verlangen in dem Fall, dass der Restrukturierungsplan im Wege eines klassenübergreifenden Cram-downs bestätigt werden muss, und unter bestimmten Voraussetzungen auch in dem Fall, dass dem Schuldner eine allgemeine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen gewährt wird. Nach Ansicht des Rates sollen die neuen Vorschriften auch helfen, den Bestand an notleidenden Krediten in der EU abzubauen. Damit steht nach Bearbeitung durch die Sprachjuristen nun noch die förmliche Annahme des Rechtsakts durch Rat und EP und sodann die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU aus. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb einer (verlängerbaren) Umsetzungsfrist von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/12/19/eu-agrees-new-rules-on-business-insolvency/>

Kommissionsvorschlag:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0723&qid=1547033735342&from=EN>

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021 - 2027: RAT BESCHLIEßT PARTIELLES VERHANDLUNGSMANDAT ZU SEKTORENSPEZIFISCHEM AUSGABENPROGRAMM „JUSTIZ“

Am 19.12.2018 haben die Botschafter der EU-Mitgliedstaaten sich auf Basis eines von der Präsidentschaft vorgelegten Kompromisstexts vom 05.12.2018 auf die Ratsposition zum Programm „Justiz“ (sowie zum Programm „Rechte und Werte“) als Teil des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU (MFR) für die Jahre 2021 - 2027 geeinigt. Die Einigung klammert die budgetären Aspekte sowie einige übergreifende Rahmenaspekte aus, die einer Gesamteinigung zum MFR vorbehalten sind (Erwägungsgründe 24 und 26, Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1 zum Teil, Art. 15 mit zugehörigem Erwägungsgrund 22). Die



Kommission hatte ihren Verordnungsvorschlag zur Aufstellung des Programms „Justiz“ (KOM(2018) 384) am 30.05.2018 vorgelegt (EB 10/18). Das Europäische Parlament muss sich noch positionieren. Zuständig sind der Rechtsausschuss und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Partielles Verhandlungsmandat zum Programm Justiz (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15377-2018-INIT/en/pdf>

Kommissionsvorschlag:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0384&qid=1547103838537&from=EN>



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG STELLT ANALYSEN UND MÖGLICHE SZENARIEN ZUR ZUKUNFT DER BERUFLICHEN BILDUNG VOR

Unter dem Motto „Berufliche Bildung in Europa: Zukunftsszenarien und deren Auswirkungen“ stellte das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) am 13.12.2018 auf einer Informationsveranstaltung in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel Entwicklungsperspektiven und Trends der beruflichen Bildung in Europa zwischen Akademisierung, Arbeitsmarktintegration und lebenslangem Lernen vor.

Das Cedefop mit Sitz in Thessaloniki/Griechenland existiert seit 1975. 120 Mitarbeiter aus ganz Europa unterstützen von dort aus politische Entscheidungsträger durch Forschung und Analysen im Bereich der beruflichen Bildung.

Die diskutierten Studien zeigen aufbauend auf einer detaillierten Analyse der Entwicklung der beruflichen Bildung der letzten 20 Jahre und den sich stetig wandelnden sozioökonomischen, pädagogischen und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen drei Grundscenarien, in welche Richtung sich die berufliche Bildung bis 2035 entwickeln könnte. Das erste Szenario („pluralistische“ Berufsbildung) geht dabei von einer Integration von Elementen der beruflichen Bildung in unterschiedlichste Bildungsangebote und -kontexte aus. Berufliche Bildungsangebote und allgemeinbildende Unterrichtsangebote werden danach gemeinsam Bestandteil eines ganzheitlichen Ansatzes für lebenslanges Lernen. Demgegenüber steht als zweites mögliches Szenario die Weiterentwicklung eines klar definierten und abgrenzbaren Sektors der beruflichen Bildung („charakteristische“ Berufsbildung). Das dritte Szenario wiederum sieht die Zukunft der beruflichen Bildung vor allem in der arbeitsorientierten Ausbildung oder der Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt (Berufsbildung „mit besonderem Zweck“). Aus Sicht des Cedefop werden diese unterschiedlichen Entwicklungsszenarien in der Praxis nicht in reiner Form, sondern miteinander verknüpft und interagierend koexistieren. Die Differenziertheit der möglichen Entwicklungsansätze zeige aber auch die Notwendigkeit einer strategischen Diskussion über die Zukunft der beruflichen Bildung in Politik und Gesellschaft.

Pressemitteilung (in englischer Sprache):

<http://www.cedefop.europa.eu/en/events-and-projects/events/vocational-education-and-training-europe-future-scenarios-and-their-implications>

Kurzbericht: Wie sieht die Zukunft der Berufsbildung in Europa aus?

<http://www.cedefop.europa.eu/en/publications-and-resources/publications/9133>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

RAT VERABSCHIEDET STANDPUNKT ZUM PROGRAMM KREATIVES EUROPA FÜR 2021 - 2027

Am 20.12.2018 legte der Rat seinen Standpunkt zum Rahmenprogramm Kreatives Europa für 2021 - 2027 in einer partiellen allgemeinen Ausrichtung fest. Das aktuelle Programm läuft von 2014 - 2020.

Ziel des Programms ist es auch in der kommenden Förderperiode, die kulturelle und sprachliche Vielfalt Europas zu schützen, zu entwickeln und zu fördern. Die wichtigsten Bestandteile zielen auf die Mobilität von Künstlern und die Intensivierung der kulturellen Zusammenarbeit ab. Dabei liegt der Fokus auf einem pluralistischen Medienumfeld. Das Programm umfasst die Unterstützung der Übersetzung literarischer Werke, die Entwicklung audiovisueller Werke und Videospiele. Ebenso werden europäische Architektur- oder Musikprojekte finanziert.

In den Verhandlungen wurde bis zuletzt sehr kontrovers diskutiert, ob eine institutionelle Förderung des European Union Youth Orchestra (EUYO) und der European Film Academy (EFA) ausdrücklich in der Verordnung verankert werden soll. Im Ergebnis lehnte eine Mehrheit der Mitgliedstaaten eine solche Förderung außerhalb des üblichen Wettbewerbsverfahrens ab. Im jetzt angenommenen Entwurf finden sich die Institutionen also nicht ausdrücklich wieder, allerdings wird allgemein deren Förderung grundsätzlich ermöglicht. Ebenfalls umstritten war die Einführung eines Exzellenzsiegels für hochqualitative Projekte, die nur wegen finanzieller Beschränkungen keine Fördermittel erhalten können. Dieses ist nach Abschluss der Diskussionen nunmehr weiterhin vorgesehen.

Ausgeklammert sind u. a. die horizontalen Vorschriften zur endgültigen Mittelzuweisung. Über diese kann nur im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen entschieden werden.

Nachdem der Rat nun sein Mandat vorgelegt hat, können die Trilog-Verhandlungen mit dem Parlament beginnen.

Partielle allgemeine Ausrichtung

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15618-2018-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung des Rats der EU

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/20/creative-europe-council-agrees-its-position-on-the-programme-for-2021-2027/>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

EU-HAUSHALT

TAGUNG DES RATES FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 08.01.2019: MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN

Am 08.01.2019 tagte in Brüssel der Rat für Allgemeine Angelegenheiten der EU u. a. zur weiteren Organisation der Ratsverhandlungen über den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2027 in den kommenden Monaten (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

EUROPÄISCHER RAT DISKUTIERT DEN MEHRJÄHRIGEN EU-FINANZRAHMEN

Am 13./14.12.2018 tagte der Europäische Rat in Brüssel. Im Format der EU-28 – d. h. alle Mitgliedstaaten einschließlich des Vereinigten Königreichs – beschlossen die Staats- und Regierungschefs u. a. kurze Schlussfolgerungen zum nächsten Mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2017. Darin fordern sie den Abschluss der bisher schwierigen Verhandlungen bis zum Herbst 2019. Dieses Zeitziel schätzen viele Beobachter angesichts des derzeitigen Verhandlungsstands und der in den letzten Monaten erzielten Fortschritte allerdings als nicht wahrscheinlich ein. Vielmehr wird vielfach vermutet, die entscheidenden Weichenstellungen könnten erst 2020, möglicherweise sogar erst im zweiten Halbjahr, also während der deutschen Ratspräsidentschaft, vereinbart werden.

Einer der Hauptpunkte, bei denen die Mitgliedstaaten zum Teil noch sehr weit auseinander liegen, ist die Gesamthöhe der Gelder, die sie der EU für den Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stellen möchten. Denn durch den Brexit verliert die EU mit dem Vereinigten Königreich einen Nettobeitragszahler. Außerdem werden die Struktur und der Umfang der Kohäsionsförderpolitik der EU sowie auch die Mittel für die europäischen Landwirte seit Präsentation der Kommissionsvorschläge im Frühjahr 2018 kontrovers debattiert.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates am 13./14.12.2018:

<https://www.consilium.europa.eu/media/37548/13-14-euco-final-conclusions-de.pdf>



MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021-2027: RAT BESCHLIEßT PARTIELLES VERHANDLUNGSMANDAT ZU SEKTORENSPEZIFISCHEM AUSGABENPROGRAMM „RECHTE UND WERTE“

Am 19.12.2018 haben die Botschafter der EU-Mitgliedstaaten sich auf Basis eines von der Präsidentschaft vorgelegten Kompromisstexts vom 05.12.2018 auf die Ratsposition zum Programm „Rechte und Werte“ (sowie zum Programm „Justiz“, siehe hierzu Beitrag des StMJ in diesem EB) als Teil des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU (MFR) für die Jahre 2021 - 2027 geeinigt. Die Einigung klammert die budgetären Aspekte sowie einige übergreifende Rahmenaspekte aus, die einer Gesamteinigung zum MFR vorbehalten sind (Erwägungsgründe 27 und 29, Art. 6 Abs. 1 und teilweise 2, Art. 7 mit zugehörigem Erwägungsgrund 26, Art. 8 Abs. 3, teilweise Art. 11 Abs. 1, Art. 17 mit zugehörigem Erwägungsgrund 25). Die Kommission hatte ihren Verordnungsvorschlag zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ (KOM(2018) 383) am 30.05.2018 vorgelegt (EB 10/18). Das Plenum des Europäischen Parlaments muss sich noch positionieren. Federführend zuständig ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Partielles Verhandlungsmandat zum Programm „Rechte und Werte“ (in englischer Sprache):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15347-2018-INIT/en/pdf>

Kommissionsvorschlag zum Programms „Rechte und Werte“:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:41417a42-6af2-11e8-9483-01aa75ed71a1.0005.01/DOC_1&format=PDF

HAUSHALTSKONFLIKT: EINIGUNG ZWISCHEN ITALIEN UND KOMMISSION

Am 19.12.2018 bestätigte die Kommission die Einigung auf einen Kompromiss mit Italien im Konflikt um dessen Haushaltsentwurf für 2019. Grundlage hierfür sind die vom italienischen Ministerpräsidenten *Giuseppe Conte* angebotenen Änderungen der italienischen Haushaltsplanungen. Die italienische Regierung sagt zu, die Neuverschuldung im kommenden Jahr auf 2,04 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zu begrenzen. Ursprünglich hatte sie 2,4 % geplant. Dies hätte dem Dreifachen ihrer Vorgängerregierung entsprochen. 2020 soll das Defizit nun bei 1,8 % und 2021 bei 1,5 % liegen. Die Regierung in Rom senkte in den Planungen außerdem ihre Prognose zum Wirtschaftswachstum für 2019 von 1,5 % des BIP auf 1,0 %. Die zusätzlichen Einsparungen im Haushaltsentwurf sollen 10,25 Mrd. € betragen. Laut Wirtschafts- und Finanzkommissar *Pierre Moscovici* handelt es sich um eine strategische Entscheidung der Kommission, auch im Hinblick auf die aktuelle Stimmung in der EU und den Aufstieg nationalistischer Parteien. Die Finanzmärkte reagierten auf die Einigung: Die Differenz des Risikozuschlags italienischer Staatsanleihen gegenüber den deutschen Bundesschatzbriefen fiel auf 2,5 Prozentpunkte.



Inzwischen nahm das italienische Parlament die neuen Anpassungen der Haushaltsplanungen an, so dass die Kommission gemäß ihrem Schreiben vom 19.12.2018 wohl von der Einleitung eines Defizitverfahrens absehen dürfte.

Hingegen hatte die Kommission im November ihre Stellungnahme zum bereits überarbeiteten Entwurf des italienischen Haushaltsplans verabschiedet und darin einen „besonders schwerwiegenden Verstoß“ gegen die Haushaltsempfehlung des Rates vom 13.07.2018 attestiert. Es folgte darauf der Bericht nach Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU, der feststellte, ein Sanktionsverfahren wegen Nichteinhaltung der Schuldenkriterien des Stabilitäts- und Wachstumspaktes bei übermäßigem Defizit sei gerechtfertigt. Diese Einschätzung teilten am 03.12.2018 auch die Finanzminister der Mitgliedstaaten im Rahmen der Euro-Gruppe.

Mitteilung der Kommission vom 19.12.2018:

https://ec.europa.eu/commission/news/college-meeting-2018-dec-19_de

Erklärungen von Vizepräsident *Dombrovskis* und Kommissar *Moscovici* zur Einigung (in englischer und französischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-6886_en.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-6885_en.htm

Website der Kommission mit den Dokumenten zu den Haushaltsentwürfen für 2019 (größtenteils in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/annual-draft-budgetary-plans-dbps-euro-area-countries/draft-budgetary-plans-2019_de

STEUER

STEUERTRANSPARENZ: INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN 2017

Nach einem am 17.12.2018 von der Kommission veröffentlichten ersten Bericht haben die EU-Transparenzvorschriften dazu geführt, dass die Mitgliedstaaten im Jahr 2017 Daten aus 8,7 Mio. Finanzkonten mit einem Gesamtwert von rund 2.900 Mrd. € ausgetauscht haben. Zudem wurden zwischen 2015 und 2017 Informationen über mehr als 120 Mio. € an Einkommen und Kapital von beinahe 16 Mio. Steuerzahlern ausgetauscht. Dies habe u. a. dazu geführt, dass einige Staaten ihre Steuerbemessungsgrundlage erhöhen und ein verbessertes Bewusstsein für das potenziell steuerpflichtige ausländische Einkommen und Kapital ihrer Bürger entwickeln konnten.

Bereits 2015 waren die ersten Regeln für den automatischen Austausch von Steuerinformationen in Kraft getreten, nach denen Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch über in anderen EU-Staaten ansässige Personen verpflichtet sind. Seit 2017 sind die Mitgliedstaaten zudem verpflichtet, Informationen über bestimmte Steuerregelungen und Preisvereinbarungen mit multinationalen Unternehmen auszutauschen.



Die Kommission wird die derzeitigen Instrumente auf Verbesserungspotenziale hin evaluieren.

Bericht der Kommission zum automatischen Austausch im Bereich der direkten Steuern (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/tax-cooperation-control/administrative-cooperation/enhanced-administrative-cooperation-field-direct-taxation_de

FRANKREICH: EINFÜHRUNG EINER NATIONALEN DIGITALSTEUER

Am 17.12.2018 verkündete der französische Wirtschaftsminister *Bruno Le Maire*, Frankreich werde ab 2019 eine Digitalsteuer einführen. Sie soll dem Fiskus 2019 geschätzte 500 Mio. € zusätzlich einbringen und neben den Umsätzen der großen Internetfirmen auch Werbeeinnahmen sowie den Verkauf persönlicher Daten besteuern. Die Steuer war bereits zuvor in Aussicht gestellt worden, damals jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie nur dann komme, wenn eine Einigung auf EU-Ebene scheitern sollte.

Die EU-Kommission hatte vorgeschlagen, große Internetkonzerne stärker als bislang zu besteuern. Da dies vor allem Unternehmen aus den USA betreffen würde, wird auch von der GAFKA-Steuer (Google, Amazon, Facebook und Apple) gesprochen. Deutschland und Frankreich hatten sich Anfang Dezember auf eine gemeinsame Position bei der Digitalsteuer geeinigt, diese war vom Rat jedoch nicht beschlossen worden. In der Vergangenheit hatte Deutschland auf das Risiko verwiesen, eine solche EU-Steuer könnte die ohnehin angespannten Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten weiter belasten.

Dass Frankreich nun mit großem Tempo eine nationale Digitalsteuer vorantreibt, dürfte auch mit den sog. *Gilets jaunes* zusammenhängen. Nach deren massiven Protesten hatte Frankreichs Präsident *Emmanuel Macron* eine Reihe von Steuererleichterungen und Sozialleistungen angekündigt, die den französischen Haushalt wohl erheblich belasten werden.

KOMMISSION: ANHÖRUNG ZUM EU-GESETZGEBUNGSVERFAHREN IM STEUERBEREICH

Die Kommission eröffnete zum Fahrplan hinsichtlich einer gestrafften Beschlussfassung der EU bei bestimmten Steuerfragen – d. h. der Abschaffung des Erfordernisses der einstimmigen Zustimmung aller Mitgliedstaaten – aus ihrem Arbeitsprogramm für 2019 vom 23.10.2018 (EB 17/18) am 20.12.2018 ein öffentliches Feedback-Verfahren. Bis zum 17.01.2019 sind Rückmeldungen zu dem Fahrplan möglich, dessen Annahme wohl für das erste Quartal 2019 geplant ist.



Informationen der Kommission zur Anhörung hinsichtlich eines effizienteren EU-Gesetzgebungsverfahrens für die Besteuerung:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-6590013_de

Website der Kommission zu allen veröffentlichten Initiativen (teilweise in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives_de

VERLAGERUNG VON GEWINNEN – NEUE VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER STEUERVERMEIDUNG IN KRAFT

Seit 01.01.2019 müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie EU/2016/1164 anwenden, mit der die von großen multinationalen Konzernen am häufigsten genutzten Strategien zur Vermeidung von Körperschaftsteuer verhindert werden sollen.

Nach der Richtlinie können in Niedrigsteuerränder verlagerte Gewinne besteuert werden, wenn das Unternehmen dort keine echte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die steuerliche Absetzbarkeit von Zinsaufwendungen innerhalb einer Unternehmensgruppe ist durch die Richtlinie vom operativen Gewinn abhängig. Mitgliedstaaten, die - wie z. B. Deutschland – schon eine Zinsschranke haben, dürfen diese bis Januar 2024 weiter anwenden bzw. so lange, bis es einen Mindeststandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gibt. Die Richtlinie soll auch gegen aggressive Steuerplanung einsetzbar sein.

Die neuen Vorschriften beruhen erheblich auf von der OECD entwickelten Empfehlungen zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und -verlagerung („base erosion and profit shifting“, „BEPS“).

Kommissionsmitteilung zum Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung vom 28.01.2016:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-159_de.htm

KOMMISSION STUFT STEUERVERGÜNSTIGUNGEN GIBRALTARS ALS ILLEGALE BEIHILFEN EIN

Laut Mitteilung der Kommission vom 19.12.2018 stellen die von 2011 bis 2013 von Gibraltar angewandte Körperschaftsteuerbefreiung für Zinsen und Tantiemen sowie einige individuelle Steuervorbescheide einen Verstoß gegen die EU-Beihilfavorschriften dar. Die gibraltarischen Behörden müssen nun Steuernachzahlungen in Höhe von ca. 100 Mio. € von den betroffenen Unternehmen einfordern.

Im Oktober 2013 leitete die Kommission eine Untersuchung ein, um zu überprüfen, ob die Körperschaftsteuerbefreiung bestimmte Unternehmen speziell begünstigt und somit gegen EU-Recht verstößt. 2014 weitete sie die Untersuchung auf die Praxis der Steuererklärungen in Gibraltar aus. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurde nun veröffentlicht, dass die gibraltarische Körperschaftssteuerbefreiung für Zinsen und



Lizenzgebühren von 2011 bis 2013 sowie fünf der geprüften Steuervorbescheide aufgrund selektiver Bevorzugung gegen das Beihilferecht verstoßen. Denn die Steuerbefreiung habe Unternehmen begünstigt, die zu multinationalen Konzernen gehören und bestimmte Funktionen ausüben, z. B. die konzerninterne Darlehensgewährung oder die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums. Die Befreiung habe bezweckt, Gibraltar für multinationale Unternehmen attraktiv zu machen, und tatsächlich dazu geführt, dass eine begrenzte Zahl von Unternehmen multinationaler Konzerne weniger Körperschaftsteuer entrichten musste.

In Bezug auf die Körperschaftsteuerbefreiungen begrüßte die Kommission, dass Gibraltar die illegalen Steuervergünstigungen mittlerweile abgeschafft und sein Steuerrecht auch in weiteren Bereichen verbessert habe. Das britische Überseegebiet ist in Steuerangelegenheiten autonom und hat daher ein eigenes Einkommensteuerrecht.

Pressemitteilung der Kommission vom 19.12.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6889_de.htm

Übersicht bisheriger Dokumente des Verfahrens (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_34914

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

20-JÄHRIGES JUBILÄUM DES EURO

Der Euro wurde am 01.01.2019 20 Jahre alt. Seine Einführung am 01.01.1999 hatte den Schlusspunkt eines langen Weges markiert: Nach den weltweiten währungspolitischen Turbulenzen der 1970er und 1980er Jahre und jahrzehntelangen Vorgesprächen, wie eine Wirtschafts- und Währungsunion erreicht werden könne, unterzeichneten die politischen Entscheidungsträger 1992 in Maastricht die Vereinbarung, mit der die einheitliche Währung ins Leben gerufen wurde. Elf Mitgliedstaaten der EU setzten ihre Wechselkurse fest, beschlossen eine gemeinsame Währungspolitik unter der Leitung der Europäischen Zentralbank und führten eine neue Einheitswährung ein, den Euro. Zu Beginn war er nur eine rein elektronische Währung, die von den Finanzmärkten und für die bargeldlose Zahlung genutzt wurde. Drei Jahre später, am 01.01.2002, kamen die Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf. Mittlerweile ist der Euro Zahlungsmittel für gut 340 Mio. Europäerinnen und Europäer in 19 EU-Staaten und nach dem US-Dollar die am zweithäufigsten genutzte Währung der Welt. Darüber hinaus haben weltweit rund 60 Länder ihre Währungen an ihn gekoppelt.

Die Einführung des Euro ist ein Meilenstein in der europäischen Geschichte und brachte europäischen Privathaushalten, Unternehmen und Staaten greifbare Vorteile: stabile Preise, niedrigere Transaktionskosten, sichere Ersparnisse, transparentere und wettbewerbsfähigere Märkte sowie eine Ausweitung des Handels. Daher plädierten zum Jubiläum u. a. der Präsident des Europäischen Parlaments *Antonio Tajani* und der Präsident des Europäischen Rates *Donald Tusk* für einen weiteren Ausbau der Wirtschafts- und



Währungsunion. Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* forderte darüber hinaus eine weitere Stärkung der internationalen Rolle des Euro.

Euro-Jubiläumswebsite:

<https://europa.eu/euroat20/de/>

Kommissionsbroschüre „Der Weg zum Euro“:

http://docs.dpaq.de/14198-publication6730_de.pdf

Informationsblatt der Kommission zur Stärkung des Euro (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/factsheet-strengthen-euro-global-role-05122018_en.pdf

Video zur Geschichte der Europäischen Zentralbank (in englischer Sprache):

https://www.youtube.com/watch?v=Aijn_4TFF_8&list=PLnVAEZuF9FZk_wcITEK5G9QpS0j4LpB7o

„NO DEAL“-AKTIONSPLAN FÜR BREXIT: GESCHÄFTSBEREICH DES STMFH

Die Kommission stellte am 19.12.2018 14 weitere Notfallmaßnahmen für den Fall eines harten Brexits vor. Vergleiche dazu auch den Beitrag in diesem EB in der Rubrik „Politische Schwerpunkte“.

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Laut Kommission ist im Finanzsektor nur eine begrenzte Zahl von Notfallmaßnahmen erforderlich, um die Finanzstabilität in der EU-27 zu gewährleisten. Sie nahm folgende Rechtsakte an:

- einen befristeten und an Bedingungen geknüpften Gleichwertigkeitsbeschluss, um sicherzustellen, dass es beim zentralen Clearing von Derivaten nicht unmittelbar zu Störungen kommt;
- einen befristeten und an Bedingungen geknüpften Gleichwertigkeitsbeschluss, um sicherzustellen, dass es bei den von Zentralverwahrern im Vereinigten Königreich für Wirtschaftsbeteiligte in der EU erbrachten Diensten nicht zu Störungen kommt;
- zwei befristete Verordnungen, mit denen die Umwandlung bestimmter OTC-Derivatekontrakte erleichtert wird.

ZOLL UND EINFUHR-/AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN

In einem „No deal“-Szenario gelten für Waren, die zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich befördert werden, laut Kommission alle EU-Rechtsvorschriften über die Wareneinfuhr und Ausfuhr. Die Kommission beschloss daher zwei technische Maßnahmen:

- einen Vorschlag zur Aufnahme des Vereinigten Königreichs in die Liste der Staaten, für die eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr bestimmter Güter gilt;



- die Einbeziehung der Gewässer um das Vereinigte Königreich in die Bestimmungen über Fristen, innerhalb derer summarische Eingangsanmeldungen und Vorabanmeldungen vor Verlassen des bzw. bei Einreise in das Zollgebiet der EU abzugeben sind.

Europäisches Parlament und Rat müssen diese Rechtsakte annehmen, damit sie bis zum 29.03.2019, d. h. dem Tag des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, in Kraft treten können.

Website der Kommission mit Mitteilung vom 19.12.2018 sowie Q&As (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/communication-19-december-2018-preparing-withdrawal-united-kingdom-european-union-30-march-2019-implementing-commissions-contingency-action-plan_de

Überblick über die Legislativvorschläge (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/legislative-initiatives-and-other-legal-acts_de

Website der Kommission zur Vorbereitung auf den Brexit (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK: ENTSCHEIDUNGEN ZUM ANLEIHEKAUFPROGRAMM UND DEN LEITZINSEN, WIRTSCHAFTSLAGE

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) fasste in seiner Sitzung am 13.12.2018 u. a. Beschlüsse zum Anleihekaufprogramm und den Leitzinsen. Danach wird die EZB, wie seit Juni in Aussicht gestellt, ab Januar 2019 keine Nettokäufe von Vermögenswerten im Rahmen des Asset Purchase Programme (APP) mehr tätigen. Die Erlöse (Tilgungsbeträge) fälliger Anleihen aus dem APP sollen auch nach Ende der Zukäufe auf längere Zeit vollumfänglich reinvestiert werden. Dies wären 2019 durchschnittlich rund 15 Mrd. € pro Monat. Zur Reinvestitionspolitik veröffentlichte die EZB auf ihrer Website Einzelheiten der technischen Parameter. Mit Blick auf das EuGH-Urteil vom 11.12.2018 (EB 20/18), wonach das Staatsanleihekaufprogramm PSPP – eine wesentliche Komponente des APP – rechtmäßig ist, zeigte sich EZB-Präsident *Mario Draghi* zufrieden: großangelegte Anleihekäufe seien ein normales geldpolitisches Instrument.

Die Leitzinsen sollen nach jetziger Erwartung des EZB-Rates bis mindestens über den Sommer 2019 unverändert bleiben, für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte bei 0,00 %, für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei 0,25 % und für die Einlagefazilität bei -0,40 %. Keine Beschlüsse fasste die EZB zu neuen langfristigen EZB-Krediten (Targeted Longer-Term Refinancing Operations).

Die Wirtschaft des Eurowährungsgebietes befindet sich laut EZB weiter im Aufschwung, gestützt vor allem durch eine starke Binnennachfrage und die Erholung am Arbeitsmarkt. Allerdings seien die Wirtschaftsdaten zuletzt schlechter als erwartet gewesen. Die Risiken für das Eurozonenwachstum schätzt die EZB noch als weitgehend ausgeglichen ein, sieht jedoch eine negative Tendenz und verweist u. a. auf einen möglichen Handelskrieg sowie Finanzmarktrisiken. Die Inflationserwartungen für 2019 senkte die EZB leicht.



Pressemitteilung der EZB zu den geldpolitischen Beschlüssen:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2018/html/ecb.mp181213.de.html>

Pressemitteilung der EZB zu den technischen Parametern der Reinvestitionen (in englischer Sprache):

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2018/html/ecb.pr181213.en.html>

EURO-GIPFEL ZUR WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Am 14.12.2018 berieten die Staats- und Regierungschefs die weitere Vertiefung und Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und nahmen Leitlinien zum weiteren Vorgehen an.

EINFÜHRUNG EINER GEMEINSAMEN LETZTSICHERUNG BEI DER BANKENABWICKLUNG („Common Backstop“)

Die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen EU-Bankenabwicklungsfonds („Single Resolution Fund“, SRF) soll als Kreditlinie beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) angesiedelt und bereits vor 2024 nutzbar sein, wenn bis dahin ausreichende Fortschritte bei der Risikoreduzierung in den Bilanzen der europäischen Banken erzielt werden. Dies soll im Jahr 2020 überprüft werden. Die gemeinsame Letztsicherung soll maximal ca. 60 Mrd. € enthalten und auch Staaten außerhalb des Eurowährungsgebietes zur Verfügung stehen. Im Gegenzug soll das ESM-Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung abgeschafft werden. Mittelfristig soll die Haushaltsneutralität dadurch sichergestellt werden, dass der Bankenabwicklungsfonds über eine nationale Bankenabgabe finanziert, also von den Banken selbst getragen werden soll.

WEITERENTWICKLUNG DES ESM

Die Gipfelteilnehmer billigten den Rahmen für eine Reform des ESM, die bis Juni 2019 ausgearbeitet werden soll. Im Detail soll der ESM die Schuldentragfähigkeitsanalyse von Mitgliedstaaten sowie die Bewertung ihrer wirtschaftlichen Gesamtsituation künftig gemeinsam mit der Kommission durchführen. Auch an der Ausgestaltung von Rettungsprogrammen sowie als Vermittler im Rahmen von Schuldenrestrukturierungsprozessen soll der ESM in Zukunft stärker beteiligt sein. Zudem sollen solide wirtschaftende Euro-Staaten künftig durch eine vorsorgliche Kreditlinie frühzeitig Finanzhilfen in Anspruch nehmen können, wenn sie unverschuldet vom Finanzmarkt keine Mittel mehr erhalten – z. B. möglicherweise Irland wegen des Brexits.

NEUE UMSCHULDUNGSKLAUSELN FÜR STAATSANLEIHEN

Die Staats- und Regierungschefs entschieden ferner, bis 2022 die Umstrukturierungsmöglichkeiten bei Staatsschulden zu verbessern. Dies sollen einstufige Umschuldungsklauseln in den Eurostaatsanleihen gewährleisten. Sie würden nur noch eine Abstimmung der Gläubiger über die Umstrukturierung ausreichen lassen, während bisher jede Anleiheserie eine eigene Abstimmung erfordert.



Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament möchten die Mitgliedstaaten außerdem die Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität bei Banken sowie die Vorschriften zum Abbau notleidender Bankkredite („Non-performing Loans“) verbessern und so die Risiken in den Bilanzen europäischer Banken reduzieren. Weitere Verhandlungen sollen zu einem gemeinsamen, von Deutschland und Frankreich vorgeschlagenen, Eurozonen-Haushalt geführt werden. Die Staats- und Regierungschefs nahmen zudem wohlwollend die Kommissionsvorschläge zur Kenntnis, um dem Euro gegenüber anderen Währungen mehr Bedeutung zu verschaffen.

Nicht einigen konnten sich die Gipfel-Teilnehmer zur Europäischen Einlagenversicherung für Banken. Zum weiteren Vorgehen und einem möglichen Fahrplan soll bis Juni 2019 ein Bericht vorliegen

Abschlussklärung des Euro-Gipfels am 14.12.2018:

<https://www.consilium.europa.eu/media/37599/14-eurosummit-statement-de.pdf>

Bericht der Euro-Gruppe an die Staats- und Regierungschefs über die Vertiefung der WWU vom 04.12.2018 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/04/eurogroup-report-to-leaders-on-emu-deepening/>

VERSTÄRKTE BANKENAUF SICHT IM KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE

Am 19.12.2018 einigten sich die EU-Botschafter auf eine gemeinsame Verhandlungsposition des Rates zur verstärkten Bankenaufsicht: Danach soll die EU künftig im Kampf gegen die Bedrohungen durch Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche verstärkt gegen illegale Barmittel vorgehen. Die Rolle der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) in Bezug auf Risiken für den Finanzsektor durch Geldwäscheaktivitäten soll gestärkt werden. Auch wenn die EU bereits über einen soliden Rechtsrahmen zur Bekämpfung illegaler Geldströme verfüge, bedarf es laut dem Ratsstandpunkt weiterer Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften in der gesamten EU einheitlich umgesetzt und überwacht werden. Dabei soll der EBA eine entscheidende Rolle zukommen. Der Ratsvorsitz wird die vorgeschlagenen Regelungen mit dem Europäischen Parlament verhandeln.

In den letzten Jahren waren die EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („Anti-money laundering“, AML) erheblich verschärft worden: Seit 2015 wurden zwei aufeinanderfolgende Reformen durchgeführt. Die letzte und fünfte Überarbeitung der AML-Richtlinie war im April 2018 verabschiedet worden.

Kompromisstext zur Geldwäschebekämpfung (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15569-2018-ADD-1/en/pdf>



SEPA-AUSWEITUNG AUF ALLE EU-MITGLIEDSTAATEN

Der einheitliche Zahlungsverkehrsraum für Transaktionen (SEPA) soll laut vorläufiger Einigung von Europäischem Parlament (EP) und Ratsvorsitz von Ende Dezember in Zukunft auf alle EU-Mitgliedstaaten ausgeweitet werden. Die SEPA-Verordnung regelt, dass grenzüberschreitende Zahlungen nicht mehr kosten dürfen als vergleichbare inländische Zahlungen. Dies soll nun auch für grenzübergreifende Zahlungen in Landeswährungen von Mitgliedstaaten gelten, die den Euro nicht eingeführt haben. Zudem möchten EP und Rat die Währungsumrechnung bei Kartenzahlung und Bargeldabhebung transparenter gestalten. Zukünftig sollen Verbraucher über alle anfallenden Kosten informiert werden müssen.

Nach Einschätzung der Kommission könnten Privatpersonen und Unternehmen durch den Vorschlag bis zu 1 Mrd. € jährlich einsparen. Bislang werden für grenzüberschreitende Zahlungen aus EU-Mitgliedstaaten ohne den Euro teils hohe Gebühren (bis zu 20 € pro Überweisung) berechnet.

Einigung zu grenzübergreifenden Zahlungen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15511-2018-INIT/en/pdf>

BANKENUNION: EIGENKAPITALANFORDERUNGEN BEI NOTLEIDENDEN KREDITEN

Am 18.12.2018 erreichten das Europäische Parlament (EP) und der Ratsvorsitz eine vorläufige politische Einigung über aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung notleidender Bankkredite in Europa. Insbesondere geht es dabei um Verpflichtungen, ausreichende Rückstellungen vorzunehmen, wenn neue Kredite notleidend werden, sowie angemessene Anreize, notleidende Kredite frühzeitig anzugehen. EP und Rat müssen die vorgeschlagene Verordnung noch förmlich annehmen.

Laut Kommission sind diese Maßnahmen ein wichtiger Schritt, um die Risiken im EU-Bankensektor weiter zu verringern und seine Widerstandsfähigkeit auszubauen. Sie sind Teil eines am 14.03.2018 von der Kommission vorgestellten Maßnahmenpakets zum Abbau notleidender Kredite im EU-Bankensektor. Zusätzlich zu den Maßnahmen, über die Einigung erzielt wurde, enthält das Paket auch Vorschläge zu den Sekundärmärkten für notleidende Kredite, der außergerichtlichen Realisierung besicherter Kredite und zu einer technischen Blaupause zur Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Pressemitteilung des Rates vom 18.12.2018:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/18/non-performing-loans-political-agreement-reached-on-capital-requirements-for-banks-bad-loans/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Non-performing+loans:+political+agreement+reached+on+capital+requirements+for+banks'+bad+loans



Website der Kommission zu notleidenden Krediten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-supervision-and-risk-management/managing-risks-banks-and-financial-institutions/non-performing-loans-npls_de

Kommissionsmitteilung zum Maßnahmenpaket zum Abbau notleidender Kredite im EU-Bankensektor vom 14.03.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1802_de.htm

KAPITALMARKT: RATSSTANDPUNKT ZU AUFSICHTSREGELN FÜR WERTPAPIERUNTERNEHMEN

Nach dem Europäischen Parlament (EP) legten am 07.01.2018 auch die EU-Botschafter den Standpunkt des Rates zu den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Aufsichtsregeln für Wertpapierunternehmen fest. Danach möchte der Rat die Regelungen verstärkt an den tatsächlichen Risiken der Unternehmen ausrichten. Wertpapierfirmen sollen danach zwar weiterhin denselben zentralen Kapital-, Liquiditäts- und Risikomanagementvorschriften unterliegen. Es soll jedoch nach Größe, Art und Komplexität differenziert werden.

Geplant ist die Unterscheidung nach drei Klassen, um für mehr Verhältnismäßigkeit im Aufsichtsrecht zu sorgen. Große Unternehmen, die bankähnliche Aktivitäten betreiben und deren konsolidierter Vermögenswert 15 Mrd. € übersteigt, sollen der EU-Bankenregulierung in vollem Umfang unterworfen werden und müssen sich an die Anforderungen der Eigenmittelverordnung und -richtlinie halten (CRR, CRD IV). Für kleinere Wertpapierunternehmen, die nicht als systemrelevant betrachtet werden, soll ein neues System mit speziellen Aufsichtsanforderungen gelten. Hierbei sollen die tatsächlichen Risiken der Geschäftsaktivitäten maßgeblich sein.

Rat und EP können nun die interinstitutionellen Verhandlungen aufnehmen.

Standpunkt des Rates zur Verordnung über Wertpapierunternehmen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5021-2019-INIT/en/pdf>

Standpunkt des Rates zur Richtlinie über Wertpapierunternehmen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5022-2019-INIT/en/pdf>

BANCA CARIGE KÖNNTE STAATSGARANTIEN VON ITALIEN ERHALTEN

Für neue Anleihen wird das angeschlagene genuesische Kreditinstitut Banca Carige nach Medienberichten voraussichtlich Staatsgarantien beantragen. Die italienische Regierung hatte diese Unterstützungsmaßnahme – sowie auch eine direkte Kapitalzufuhr – am 07.01.2019 rechtlich ermöglicht. Dies geschah als Reaktion auf die Entscheidung der Europäischen Zentralbank von vergangener Woche, die Banca Carige unter Zwangsverwaltung zu stellen und eine Buchprüfung insbesondere zu den notleidenden Krediten einzuleiten.



Zuvor waren die meisten Verwaltungsratsmitglieder der Bank zurückgetreten und eine Kapitalerhöhung um 400 Mio. € gescheitert. Das Kreditinstitut verhandelt außerdem mit dem italienischen Einlagensicherungsfonds die Bedingungen für eine Anleihe über 320 Mio. € neu.

DIGITALE INFRASTRUKTUR

NÄCHSTE STUFE DES GIGABITAUSBAUS IN BAYERN: KOMMISSION ERTEILT GENEHMIGUNG

Am 18.12.2018 genehmigte die Kommission nach mehr als eineinhalb Jahren die bayerische staatliche Gigabit-Pilotförderung für sechs bayerische Kommunen in Gebieten, in denen bereits schnelles Internet mit 30 Mbit/s verfügbar ist. Dieser Kommissionsbeschluss ist der europaweit erste, der eine Fördermaßnahme dort genehmigt, wo zwar bereits ein Breitband-, aber noch kein Gigabitanschluss verfügbar ist. Mit „Gigabit II“ kann der Freistaat Bayern so für die sechs Pilotprojekte in Gewerbegebieten eine wesentliche Verbesserung in sog. grauen NGA-Flecken fördern. Profitieren können von der Pilotförderung z. B. gewerbliche Nutzer mit einem besonders hohen Bedarf, aber auch private Nutzer.

An der Gigabit-Pilotförderung nehmen die sechs bayerischen Kommunen Berching (Oberpfalz), Ebersberg (Oberbayern), Hutthurm (Niederbayern), Kammerstein (Mittelfranken), Kleinostheim (Unterfranken) und Kulmbach (Oberfranken) teil. Wenn dort kein Netzbetreiber den Gigabit-Ausbau eigenwirtschaftlich - ohne staatliche und kommunale Unterstützung - realisiert, wird der Freistaat Bayern fördern. Aus der Pilotförderung soll später eine bayernweite Gigabit-Förderung werden, um bis 2025 flächendeckend Gigabit zu erreichen.

Auch im laufenden bayerischen Förderprogramm entstehen schon gigabitfähige Internetanschlüsse: In über 71 % der teilnehmenden Kommunen werden bereits aktuell (zumindest in Teilgebieten) direkte Glasfaseranschlüsse ins Haus realisiert. Die Breitbandversorgung wird in Bayern bereits seit Ende 2013 intensiv ausgebaut, es wurden mehr als 2 Mio. unversorgte Haushalte erstmals an das schnelle Internet angeschlossen.

Beihilfenregister der Kommission zur Gigabit-Förderung, Volltext der Entscheidung noch nicht veröffentlicht (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_48418

Mitteilung der Kommission zur Gigabit-Förderung vom 18.12.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6868_de.htm

Gigabit-Mitteilung der Kommission vom 14.09.2016 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/communication-connectivity-competitive-digital-single-market-towards-european-gigabit-Society>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

CO₂-REDUKTIONSZIELE FÜR PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE: TRILOGEINIGUNG

Die Verhandlungsführer von Rat, Europäischem Parlament (EP) und Kommission haben am 17.12.2018 im Trilog eine vorläufige Einigung zum Legislativvorschlag zur Reduktion der CO₂-Emissionen von neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeugen erzielt. Der Kompromiss muss aber erst noch von Rat und EP bestätigt werden.

Die Einigung umfasst – unter anderem – CO₂-Reduktionsziele bis zum Jahr 2030 in Höhe von 37,5 % für Pkw und 31 % für leichte Nutzfahrzeuge gegenüber dem Wert für 2021, bezogen auf die Flotte des jeweiligen Herstellers. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah 30 % für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge vor (EB 18/17), das Plenum des EP hatte jeweils 40 % gefordert, während der Rat sich in seiner allgemeinen Ausrichtung auf Werte von 35 % für Pkw und 30 % für leichte Nutzfahrzeuge festgelegt hatte (EB 16/18).

Das Zwischenziel für das Jahr 2025 soll 15 % für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge betragen (ursprünglicher Kommissionsvorschlag und Position Rat: 15 %, Position Plenum EP: 20 %).

Weiterhin ist ein Anreizmechanismus zur Förderung sogenannter Null- und Niedrigemissions-Fahrzeuge vorgesehen. Besondere Anreize soll es für Hersteller geben, die Null- und Niedrigemissions-Fahrzeuge in Mitgliedstaaten auf den Markt bringen, in denen diese Fahrzeuge bisher kaum verbreitet sind.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20181218-co2-grenzwerte-autos_de

CO₂-REDUKTIONZIELE FÜR SCHWERE NUTZFAHRZEUGE: RAT LEGT SEINEN STANDPUNKT FEST

Der Rat (Formation Umwelt) hat am 20.12.2018 eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge beschlossen. Der Rat legte sich dabei – ebenso wie die Kommission in ihrem Legislativvorschlag (EB 10/18) – auf folgende Reduktionsziele fest, jeweils im Vergleich zum Basisjahr 2019:

- 15 % bis 2025 und
- 30 % bis 2030 (vorbehaltlich einer Überprüfung bis Ende 2022).



Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hatte sich am 14.11.2018 mehrheitlich für eine Verschärfung dieser Ziele ausgesprochen, nämlich 20 % bis 2025 und 35 % bis 2030 (letzteres vorbehaltlich einer Überprüfung bis Ende 2022, EB 18/18).

Die Ratsposition enthält – unter anderem – folgende weitere Aspekte:

- Höhe der Strafzahlungen, falls Hersteller die Ziele verfehlen: zweistufiger Ansatz: von 2025 - 2029 4.000 € pro Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer, ab 2030 6.800 €
- Änderungen am Review-Mechanismus im Hinblick auf den Zielwert für 2030: Aufnahme zusätzlicher Elemente für die Prüfung durch die Kommission.

Damit können nun die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission beginnen.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/12/20/co2-emission-standards-for-trucks-council-agrees-its-position/>

Text der allgemeinen Ausrichtung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15828-2018-INIT/de/pdf>

Seite der Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/env/2018/12/20/>

RAT VERLÄNGERT WIRTSCHAFTSSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND BIS 31.07.2019

Am 21.12.2018 hat der Rat die Wirtschaftssanktionen gegen Russland um sechs Monate bis zum 31.07.2019 verlängert. Die Entscheidung war einstimmig und erfolgte im schriftlichen Verfahren. Zuvor hatten Präsident *Macron* und Kanzlerin *Merkel* den Europäischen Rat am 13./14.12.2018 über den aktuellen Stand unterrichtet. Die Sanktionen zielen auf den Finanz-, Energie- und Verteidigungssektor sowie auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck ab. U. a. beschränken die Maßnahmen den Zugang Russlands zu bestimmten Technologien und Dienstleistungen, die für die Ölförderung benötigt werden. Die Sanktionen wurden am 31.07.2014 als Reaktion auf die Aktivitäten Russlands in der Ukraine eingeführt. Sie werden durch nicht-wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen flankiert.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/21/russia-eu-prolongs-economic-sanctions-by-six-months/>



TRILOGEINIGUNG ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTERER HANDELSPRAKTIKEN IN DER LEBENSMITTELKETTE

Die Verhandlungsführer von Rat, Europäischem Parlament (EP) und Kommission haben am 19.12.2018 eine vorläufige Trilogeinigung zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelkette erzielt. Die Kommission hatte ihren Legislativvorschlag im April 2018 vorgelegt. Die neuen Regeln sollen insbesondere dem Schutz von Landwirten dienen. Sie sollen für mehr Fairness in der Lebensmittelversorgungskette sorgen und einen EU-weiten Mindestschutz gewährleisten. Verboten werden erstmals bis zu 16 unlautere Handelspraktiken, die einem Handelspartner einseitig von einem anderen aufgezwungen werden. Andere Praktiken sollen nur gestattet sein, wenn sie im Vorfeld klar und eindeutig zwischen den beteiligten Parteien vereinbart wurden. Rat und EP müssen dem Kompromiss in den kommenden Wochen noch zustimmen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/19/fairer-contractual-relations-in-the-agri-food-chain-agreed/>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6790_de.htm

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION PLANT VERLÄNGERUNG BEIHILFERECHTLICHER VORSCHRIFTEN UND EINLEITUNG EINER EVALUIERUNG

Die Kommission hat am 07.01.2019 angekündigt, sieben Rechtsakte aus dem Bereich des Beihilferechts um zwei Jahre bis Ende 2022 zu verlängern. Diese würden eigentlich Ende 2020 auslaufen. Hiervon umfasst sind u. a. die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die De-minimis-Verordnung sowie die Leitlinien für Regionalbeihilfen. Die sieben Rechtsakte und weitere werden zudem evaluiert, um zu prüfen, ob sie weiter verlängert oder aktualisiert werden sollen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-182_de.htm

KOHÄSIONSPOLITIK: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER DIE EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS

Die Kommission hat am 19.12.2018 einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen veröffentlicht, die mit Hilfe der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) in der ersten Hälfte der laufenden Förderperiode 2014 - 2020 erzielt wurden.



Danach wurden bis Oktober 2018 fast zwei Drittel der Haushaltsmittel für die ESI-Fonds für den Zeitraum 2014 – 2020 für konkrete Projekte gebunden. Bis Ende 2017 erhielten 1 Mio. Unternehmen – darunter 74 000 Neugründungen – Unterstützung für Expansionen, Innovationen, die Vermarktung neuer Produkte und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Insgesamt wurden für die Unterstützung durch die ESI-Fonds 1,7 Mio. Investitionsprojekte und im Rahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums 2,7 Mio. Begünstigte in ganz Europa ausgewählt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6841_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/asr2018/esif_asr2018_factsheet_de.pdf

Bericht der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/asr2018/esif_asr2018_en.pdf

KOHÄSIONSPOLITIK: RAT BESCHLIEßT PARTIELLES TRILOGMANDAT ZUR „DACHVERORDNUNG“

Am 19.12.2018 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) ein partielles Trilogmandat für bestimmte Abschnitte der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen („Dachverordnung“) verabschiedet. Die Kommission hatte ihre Vorschläge für die künftige Kohäsionspolitik in der Förderperiode 2021 - 2027 am 29.05.2018 vorgelegt (EB 10/18). Das Trilogmandat umfasst die Blöcke 1 (Programmierung und strategische Planung) und 5 (Verwaltung und Kontrolle). Zu den weiteren Blöcken der Dachverordnung sowie zum Verordnungsvorschlag für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) legte die österreichische Ratspräsidentschaft einen Fortschrittsbericht vor.

Vorbereitender Text der partiellen allgemeinen Ausrichtung (in englischer Sprache):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_15429_2018_INIT&from=EN

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_15429_2018_ADD_1&from=EN

Fortschrittsbericht der österreichischen Präsidentschaft (in englischer Sprache):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_15428_2018_REV_1&from=EN

FEDERFÜHRENDE AUSSCHÜSSE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS LEGEN IHRE HALTUNG ZUM PROGRAMM INVESTEU FEST

Am 13.12.2018 haben die beiden federführenden Ausschüsse Haushalt sowie Wirtschaft und Währung ihre Haltung hinsichtlich des Programms „InvestEU“ festgelegt. Das Programm ist der Nachfolger des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), der 2020 ausläuft. Sobald das Plenum des



Europäischen Parlaments in seiner Januarsitzung diese Haltung bestätigt, werden die Trilogverhandlungen mit dem Rat und der Kommission beginnen.

Pressemitteilung (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181210IPR21406/investeu-programme-new-boost-for-jobs-growth-and-investment>

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

EU-WELTRAUMPROGRAMM: RAT BESCHLIEßT PARTIELLES TRILOGMANDAT

Der Rat hat am 19.12.2018 eine partielle allgemeine Ausrichtung zum EU-Weltraumprogramm für die kommende Förderperiode 2021 - 2027 beschlossen. Die Kommission hatte ihren Legislativvorschlag am 06.06.2018 vorgelegt (EB 10/18). Da auch das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) seinen Standpunkt bereits festgelegt hat (EB 20/18), können nun Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission stattfinden.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/12/20/council-agrees-its-position-on-future-eu-space-programme/>

Text des partiellen Trilogmandats (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/37659/st15767-en18.pdf>

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

EIB-BETEILIGUNG AN COPARION FONDS SICHERT MEHR WAGNISKAPITAL FÜR INNOVATIVE START-UPS

Die Kommission hat am 17.12.2018 mitgeteilt, dass sich die Europäische Investitionsbank (EIB) mit 50 Mio. € am deutschen Venture-Capital-Fonds coparion beteiligt. Diese Finanzierung wird durch den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ermöglicht. Das Fondsvolumen von coparion erhöht sich dadurch auf insgesamt 275 Mio. €.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/news/investeu-eib-beteiligung-coparion-fonds-sichert-mehr-wagniskapital-fur-innovative-startups-2018-dec-17_de



AUßENWIRTSCHAFT

EU-JAPAN: WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN TRITT AM 01.02.2019 IN KRAFT

Am 20.12.2018 hat der Rat einen Beschluss über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens als letzten Schritt erlassen. Dieses tritt daher am 01.02.2019 in Kraft.

Mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen werden nahezu alle Zölle abgeschafft und regulatorische Hindernisse beseitigt. Das Europäische Parlament hatte am 12.12.2018 zugestimmt (EB 20/18).

Zudem wird ab 01.02.2019 ein Großteil des Abkommens über eine strategische Partnerschaft vorläufig angewandt, da Japan sein Ratifizierungsverfahren abgeschlossen hat. Dieses weitet die Zusammenarbeit auch auf andere Bereiche aus und hebt gemeinsame Werte und Grundsätze wie Demokratie und Menschenrechte hervor. Der Zeitpunkt des offiziellen Inkrafttretens hängt von der Ratifizierung sämtlicher Mitgliedstaaten ab.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/21/eu-japan-trade-agreement-will-enter-into-force-on-1-february-2019/>

Beschluss des Rates (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15544-2018-INIT/en/PDF>

KOMMISSION KÜNDIGT DAUERHAFTES SCHUTZMAßNAHMEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN STAHLMARKT AN

Die Kommission hat am 07.01.2019 bekanntgegeben, dass sie beabsichtigt, dauerhafte Schutzmaßnahmen (safeguard measures) für den europäischen Stahlmarkt zu ergreifen. Sie sollen die vorläufigen Schutzmaßnahmen ersetzen, die die Kommission im Juli 2018 beschlossen hatte (EB 13/18). Die Maßnahmen dienen unter anderem dem Schutz der europäischen Stahlindustrie vor Handelsumlenkungseffekten, die sich aufgrund der von den USA verhängten Zölle auf Stahl ergeben. Die Kommission hat die Welthandelsorganisation (WTO) über die Ergebnisse einer entsprechenden Marktuntersuchung informiert.

Die Schutzmaßnahmen betreffen 26 Kategorien von Stahlprodukten. Bei Überschreiten bestimmter Einfuhrkontingente, die der bisherigen Importmenge entsprechen, werden künftig zusätzliche Zölle in Höhe von 25 % erhoben.

Diese Schutzmaßnahmen betreffen Importe aus allen Staaten. Die Mitgliedstaaten sollen Mitte Januar 2019 über das Vorgehen der Kommission abstimmen. Die Schutzmaßnahmen könnten dann Anfang Februar 2019 in Kraft treten und sollen bis Juli 2021 gelten.



Pressemitteilungen der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/news/commission-publishes-its-findings-steel-safeguard-investigation-2019-jan-04_en

<http://europa.eu/rapid/midday-express-07-01-2019.htm>

Notifizierung bei der WTO (in englischer Sprache):

https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/FE_S_S009-DP.aspx?language=E&CatalogueIdList=250680,250676,250689,250688,250687,250686,250669,250670,250671,250672&CurrentCatalogueIdIndex=0&FullTextHash=371857150&HasEnglishRecord=True&HasFrenchRecord=False&HasSpanishRecord=False

KOMMISSION WEITET RECHTLICHE SCHRITTE BEI DER WTO GEGEN CHINA AUS

Die Kommission hat am 20.12.2018 bei der Welthandelsorganisation (WTO) eine Beschwerde gegen chinesische Maßnahmen eingeleitet, die europäischen Unternehmen für eine dortige Geschäftstätigkeit die Weitergabe von sensiblen Technologien auferlegen. Durch diese Anforderungen werden die Unternehmen dazu gezwungen, Technologien an ihre Joint Ventures mit chinesischen Partnern zu übertragen und Know-how aufzugeben, um behördliche Genehmigungen zu erhalten.

Bereits im Juni 2018 hatte die EU ein Verfahren bei der WTO eingeleitet, da sie chinesische Rechtsvorschriften nicht mit den Rechten des geistigen Eigentums vereinbar sah (EB 10/18). Hieran knüpft das erneute Vorgehen der EU an.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6882_de.htm

BERUFUNGSVERFAHREN ZU BRASILIENS BESTEUERUNG VON INDUSTRIERZEUGNISSEN: WTO GIBT EU RECHT

Das Berufungsgremium der Welthandelsorganisation (WTO) teilt die Auffassung der EU hinsichtlich der Benachteiligung von EU-Unternehmen bei der Besteuerung von Industrierzeugnissen. Demnach benachteiligen zahlreiche brasilianische Steuerprogramme EU-Produkte aus dem Bereich der Automobilindustrie sowie der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT). Brasilien muss seine Steuerprogramme nun mit den WTO-Regelungen in Einklang bringen. Die EU hatte das WTO-Verfahren im Dezember 2013 eingeleitet (EB 01/14).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6816_de.htm



Bericht des Berufungsgremiums (in englischer Sprache):

https://www.wto.org/english/news_e/news18_e/472_497abr_e.htm

AFRIKA-EUROPA-ALLIANZ: ERSTE FORTSCHRITTE BEI DER FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN UND DER SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN

Am 18.12.2018 sprach sich Kommissionspräsident *Juncker* auf dem Hochrangigen Forum Afrika-Europa erneut für eine ausgewogene Partnerschaft auf Augenhöhe zwischen Afrika und Europa aus und präsentierte erste Ergebnisse der drei Monate zuvor gegründeten Allianz Afrika-Europa für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze (EB 14/18).

U. a. wurden seitens der Europäischen Union für die Einrichtung einer afrikanischen kontinentalen Freihandelszone Finanzmittel in Höhe von 50 Mio. € zugesagt. Hierbei soll auch eine Beobachtungsstelle für den Handel in Afrika errichtet werden.

Eine enge Zusammenarbeit im strategischen Bereich soll durch vier Taskforces zu den Themen ländliches Afrika, digitale Wirtschaft, Energie und Verkehr erreicht werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6804_de.htm

Rede von Präsident *Juncker* auf dem Hochrangigen Forum Afrika-Europa (in französischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-18-6864_fr.htm

EU UND AKP-STAATEN SCHLIEßEN ERSTE VERHANDLUNGSRUNDE ÜBER DIE MODERNISIERUNG IHRER BEZIEHUNGEN AB

Am 14.12.2018 erzielten die EU und 79 Länder in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) Einvernehmen in der ersten Gesprächsrunde hinsichtlich der Struktur eines künftigen Abkommens sowie der strategischen Prioritäten.

2020 läuft das bisherige Abkommen zwischen der EU und den AKP-Staaten, das Abkommen von Cotonou, aus. Am 28.09.2018 wurden diesbezüglich neue Verhandlungen in New York aufgenommen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6813_de.htm

Verhandlungsrichtlinien für das Partnerschaftsabkommen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8094-2018-ADD-1/de/pdf>



ENERGIE

TRILOGEINIGUNGEN ZUR STROMBINNENMARKT-VERORDNUNG UND -RICHTLINIE

Am 19.12.2018 haben die Verhandlungsführer von Rat, Europäischem Parlament (EP) und Kommission vorläufige politische Einigungen zum Verordnungsvorschlag über den Strombinnenmarkt sowie zum Richtlinienvorschlag über gemeinsame Vorschriften für den Strombinnenmarkt erzielt. Die Verordnung und die Richtlinie sind die letzten noch offenen Vorschläge des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das die Kommission Ende 2016 vorgelegt hatte (EB 19/16). Sie setzen den Rahmen für den zukünftigen europäischen Strombinnenmarkt.

Die Vorschläge beinhalten unter anderem Regelungen zur Öffnung der grenzüberschreitenden Stromleitungen (Interkonnektoren) für den Stromhandel mit dem Ausland, zur Neufassung von Stromgebotszonen sowie zu Kapazitätsmechanismen und zur Einrichtung regionaler Koordinierungszentren, außerdem neue Marktregeln für Lieferantenwechsel, flexible Tarife, flexible Erzeuger und für Verbraucher. Die Einigungen müssen nun noch von Rat und EP bestätigt werden.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/19/europe-s-electricity-market-rules-get-ready-for-the-energy-transition-provisional-agreement-between-presidency-and-parliament/>

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181217IPR21949/eu-deal-on-electricity-market-rules-to-benefit-both-consumers-and-environment>

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20181219-politische-einigung-strommaerkte_de

TAGUNG DES ENERGIERATES AM 19.12.2018

Auf der Tagung des Energierates am 19.12.2018 in Brüssel wurden die Minister über den Sachstand des Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“ unterrichtet (EB 19/18, 20/18 sowie weiterer Beitrag in diesem EB), das die Kommission Ende 2016 vorgelegt hatte (EB 19/16). Weiterhin fand ein erster Gedankenaustausch über die langfristige Klimastrategie statt, die die Kommission Ende November 2018 vorgestellt hatte (EB 19/18). Weitere Themen waren unter anderem die Verhandlungen zur „Connecting Europe Facility“, die Wasserstoff-Initiative und die Überarbeitung der Gas-Richtlinie.

Seite der Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2018/12/19/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/37693/st15660-en18-v2.pdf>



TECHNOLOGIE UND INNOVATION

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION GENEHMIGT PROJEKT FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION IM BEREICH DER MIKROELEKTRONIK DER LÄNDER FRANKREICH, DEUTSCHLAND, ITALIEN UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Am 18.12.2018 genehmigte die Kommission ein Vorhaben Frankreichs, Deutschlands, Italiens und des Vereinigten Königreichs zur Förderung von Forschung und Innovation im Bereich der Mikroelektronik.

Ziel des Projektes ist die Förderung der Forschung und Entwicklung innovativer Technologien und Komponenten, die in zahlreiche nachgelagerte Anwendungen eingebaut werden können. Umfasst sind hiervon u. a. Elektrogeräte und automatisierte Fahrzeuge. Die vier Mitgliedstaaten stellen bis zu 1,75 Mrd. € zur Verfügung. Nachgelagerte private Investitionen sollen dadurch angeregt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6862_de.htm

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: KOMMISSION LEGT ENTWURF FÜR ETHISCHE LEITLINIEN VOR

Am 18.12.2018 hat die von der Kommission im Frühsommer 2018 eingesetzte Hochrangige Expertengruppe zur künstlichen Intelligenz einen Entwurf für ethische Leitlinien („Draft Ethics Guidelines for Trustworthy AI“) veröffentlicht. Der Entwurf kann von Stakeholdern noch bis zum 18.01.2019 kommentiert werden. Im März 2019 soll die Expertengruppe ein finales Dokument vorlegen (siehe hierzu auch die Beiträge des StMJ und des StMD in diesem EB).

Kommissionsseite zu den Leitlinien (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/draft-ethics-guidelines-trustworthy-ai>

Entwurf der Leitlinien (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/ai_hleg_draft_ethics_guidelines_18_december.pdf

Zur Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/futurium/en/ai-stakeholders-consultation/stakeholders-consultation-draft-ai-ethics-guidelines>



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

CO₂-REDUKTIONZIELE FÜR SCHWERE NUTZFAHRZEUGE: RAT LEGT SEINEN STANDPUNKT FEST

Am 20.12.2018 hat der Rat (Umwelt) seine Allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge beschlossen (siehe weiteren Beitrag des StMWi in diesem EB). Der Rat spricht sich darin für ein Reduktionsziel von 15 % bis zum Jahr 2025 und – vorbehaltlich einer Überprüfung bis Ende 2022 - von 30 % bis zum Jahr 2030 aus, jeweils gegenüber dem Basisjahr 2019. Dies entspricht dem Vorschlag der Kommission (EB 10/18). Das Plenum des EP hatte sich am 14.11.2018 für höhere Ziele, namentlich 20 % bis 2025 und 35 % bis 2030 (EB 18/18) ausgesprochen. Die Ratsposition sieht ferner Strafzahlungen für die Hersteller im Fall des Verfehlens der Ziele in Höhe von 4000 € (im Zeitraum 2025 bis 2029) bzw. 6800 € (ab 2030) pro Gramm CO₂ je Tonnenkilometer vor. Im nächsten Schritt können nun die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Europäisches Parlament und Kommission beginnen.

Link zum angenommenen Text:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15828-2018-INIT/de/pdf>

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR AUFSTELLUNG DES LIFE-FÖRDERPROGRAMMS

Am 20.12.2018 hat der Rat (Umwelt) eine partielle Allgemeine Ausrichtung über die Aufstellung eines Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) beschlossen. Haushalts- und horizontale Fragen, die derzeit im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU für den Zeitraum 2021 bis 2027 erörtert werden (insbesondere die Höhe der Mittelzuteilung innerhalb LIFE), wurden ausgespart. Der Zeitrahmen für das nächste LIFE-Programm soll der Ratsposition zufolge ausdrücklich an den des MFR angeglichen werden. Projekte, die den Übergang zu sauberer Energie fördern, sollen ab 2020 auch über LIFE gefördert werden können. LIFE wird daher künftig aus dem Bereich Umwelt mit dem Teilprogramm Naturschutz und Biodiversität und dem Teilprogramm Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität sowie dem Bereich Klimapolitik mit dem Teilprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung und dem Teilprogramm Energiewende bestehen. Mindestens 60 % der für Umweltprojekte vorgesehenen Mittel sollen in Projekte zum Schutz von Natur und Biodiversität fließen. Für solche Projekte, die besonders schützenswerten Wildtierarten oder Lebensräumen zugutekommen, soll der Ko-Finanzierungssatz zudem auf bis zu 75 % steigen. Durch den Beschluss können die Trilogverhandlungen unter der rumänischen Ratspräsidentschaft beginnen.



Link zum angenommenen Text:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15489-2018-INIT/de/pdf>

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR UMSETZUNG DES AARHUS-ÜBEREINKOMMENS

Am 20.12.2018 hat die Kommission eine Konsultation eingeleitet, mit der Informationen und Meinungen über die Wirksamkeit des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und über die Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens durch die EU in diesem Bereich eingeholt werden sollen. Auch die möglichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen von potentiellen Maßnahmen sollen dabei untersucht werden. Die Konsultation ist Teil einer Studie über die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus, mit der die derzeitige Lage und Optionen zur Einhaltung des Übereinkommens, insbesondere eine Erweiterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, geprüft werden. Hintergrund ist eine Feststellung des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens vom 17.03.2017 (ACCC/C/2008/32), wonach die EU die Bestimmungen des Übereinkommens über den Zugang zu Gerichten aufgrund von unzureichenden Mechanismen zur Sicherstellung der Überprüfung von EU-Rechtsakten nicht einhält. Zur Teilnahme sind neben der breiten Öffentlichkeit insbesondere nationale, regionale und lokale Behörden aufgerufen. Die Konsultation läuft bis zum 14.03.2019.

Link zur Konsultationswebseite:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-2432060/public-consultation_de

VERBRAUCHERSCHUTZ

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR EU-RISIKOBEWERTUNG IM BEREICH DER LEBENSMITTELKETTE

Am 17.12.2018 hat der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) seine Allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette angenommen. Sicherheitsstudien, die vom Antragsteller im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingereicht werden, sollen demnach öffentlich gemacht werden, sobald ein Antrag für gültig oder zulässig befunden wurde. Die European Food Safety Authority (EFSA) soll diesbezüglich jedoch Vertraulichkeit über Teile davon, insbesondere über Informationen zum Herstellungs- oder Erzeugungsprozess, gewähren, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass die Offenlegung dieser Informationen seinen Interessen erheblich schaden könnte. Kommt die EFSA einer entsprechenden Anfrage des Herstellers nicht nach, kann dieser einen Zweitantrag mit aufschiebender Wirkung stellen bzw. ein Rechtsmittel beim EuGH einlegen. Die Kommission soll die EFSA zudem auffordern können, in außergewöhnlichen Fällen eigene Studien in Auftrag zu geben. Aussagen zur finanziellen Ausstattung der EFSA beinhaltet die Ratsposition nicht; dies soll im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen geklärt werden.



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
Nr. 01/2019 vom 10.01.2019



Link zum angenommenen Text:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/04/78/EU_47880/imfname_10866671.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

GAP-REFORM: RAT DISKUTIERT FORTSCHRITTSBERICHT

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) diskutierte in seiner Sitzung vom 17. - 18.12.2018 den Fortschrittsbericht der österreichischen Präsidentschaft zum Reformpaket der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Zeit nach 2020. Dabei begrüßten die Minister mehrheitlich die Fortschritte, die unter der Präsidentschaft Österreichs erzielt wurden. Betont wurde jedoch weiterer Diskussionsbedarf, vor allem zu Vereinfachung, gekoppelten Zahlungen, dem neuen Umsetzungsmodell und den Elementen der grünen Architektur sowie zu regionalen Aspekten, den Leistungsberichten und der grundsätzlichen Finanzausstattung. Die Präsidentschaft wies darauf hin, dass der Rat seinen Standpunkt zur GAP-Reform erst dann vollständig festlegen könne, wenn Vereinbarungen zur Mittelausstattung des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens getroffen worden seien.

Fortschrittsbericht der Präsidentschaft:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15027-2018-INIT/de/pdf>

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2018/12/17-18/>

RAT FÜHRT GEDANKENAUSTAUSCH ZUR BIOÖKONOMIE-STRATEGIE DER EU

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) führte in seiner Sitzung vom 17. - 18.12.2018 einen Gedankenaustausch über die Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft in der von der Kommission überarbeiteten Bioökonomie-Strategie der EU. Die Minister begrüßten die aktualisierte Strategie und waren der Ansicht, dass das Potenzial der Bioökonomie in der EU noch nicht erschöpft sei. Praktische Unterstützung, eine verbesserte Kommunikation und insbesondere lokale Maßnahmen seien nach deren Auffassung von entscheidender Bedeutung, um das Potential der Bioökonomie für Land- und Forstwirtschaft besser zu nutzen.

In diesem Zusammenhang informierte die ungarische Delegation über die Ergebnisse der BIOEAST-Konferenz vom 08.11.2018 in Budapest, die sich mit der nachhaltigen Bioökonomie in den mittel- und osteuropäischen Ländern beschäftigte. Ferner diskutierten die Minister über die massiven Waldschäden, die in der EU aufgrund von Dürre, Stürmen und Schädlingen im Jahr 2018 aufgetreten sind. Sie sprachen sich im Ergebnis überwiegend für eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Nutzung von EU-Maßnahmen aus, verwiesen jedoch auf die grundsätzliche nationale Zuständigkeit in der Forstpolitik.



Hintergrundinformation der Präsidentschaft zum Gedankenaustausch:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14950-2018-INIT/de/pdf>

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2018/12/17-18/>

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE SO HOCH WIE NOCH NIE

Nach Mitteilung der Kommission sind die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im Oktober 2018 auf einen neuen Allzeit-Rekord gestiegen. Mit rund 13,1 Mrd. € liegen die aktuellen Ausfuhrwerte um 824 Mio. € (+ 6,4 %) über den Exporten vom Oktober 2017. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte in die USA (+ 186 Mio. €), nach Saudi-Arabien (+ 86 Mio. €) und nach Algerien (+ 78 Mio. €) erzielt. Deutlich gesunken sind die Exporte in die Türkei (- 111 Mio. €) und nach Hong Kong (- 27 Mio. €). Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Spirituosen (+ 167 Mio. €), Weizen und anderen Getreiden (+ 166 Mio. €) sowie Wein (+ 70 Mio. €). Die Importwerte stiegen ebenfalls stark um 481 Mio. € (+ 5,0 %) auf rund 10,1 Mrd. €.

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (November 2017 – Oktober 2018) erreichten die Exporte einen Wert von 137,6 Mrd. €. Dies entspricht einem Zuwachs von 0,3 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 2,5 % auf rund 115,2 Mrd. € gesunken. Der Exportüberschuss stieg damit auf 22,4 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die Ukraine (+ 272 Mio. €), nach Japan (+ 269 Mio. €) sowie nach Singapur (+ 227 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Wein (+ 527 Mio. €), Spirituosen (+ 464 Mio. €) und Zucker (+ 429 Mio. €).

Bericht der Kommission für Oktober 2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade_oct2018_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

AUSSCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER STIMMT VORLÄUFIGER EINIGUNG ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR BARRIEREFREIHEIT VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN ZU

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 19.12.2018 mit britischer Enthaltung die zwischen Rat und dem Europäischen Parlament (EP) erzielte vorläufige Einigung zum Richtlinienvorschlag über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsrichtlinie oder European Accessibility Act – EAA) angenommen (EB 18/18).

Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und durch die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Das Angebot barrierefreier Produkte und Dienstleistungen für die rund 80 Mio. Menschen mit Behinderungen in der EU soll verbessert werden.

Der Gesetzestext regelt Anforderungen an die Barrierefreiheit u.a. für folgende Produkte und Dienstleistungen:

- Um Menschen mit Behinderungen die Nutzung von Bank- und Finanzdienstleistungen in der gesamten Union zu ermöglichen, werden in der Richtlinie Anforderungen an die Zugänglichkeit für diese Dienstleistungen festgelegt.
- Die entsprechenden Anforderungen an die Barrierefreiheit gelten auch für Identifikationsmethoden, elektronische Signatur und Zahlungsdienste.
- Die Richtlinie erfasst die Beantwortung von Notfallmitteilungen im Zusammenhang mit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112.
- Hardware und Software für Zahlungsterminals und bestimmte interaktive Selbstbedienungsterminals sind ebenso erfasst. Beispielhaft genannt werden etwa Geld- bzw. Fahrscheinautomaten.
- Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet der Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten, dass der Zugang zu audiovisuellen Inhalten zugänglich sein muss, sowie Mechanismen, die es Nutzern mit Behinderungen ermöglichen, ihre assistiven Technologien zu verwenden.
- In Ausnahmefällen, in denen die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen eine unverhältnismäßige Belastung für einen Wirtschaftsteilnehmer darstellen würde, sollen diese nicht verpflichtet sein, die Anforderungen in dem Maße zu erfüllen, als sie eine unverhältnismäßige Belastung darstellen.
- Kleinunternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz 2 Mio. € nicht überschreitet, sind hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen von den



Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie ausgenommen. Diejenigen, die Produkte anbieten, sind von einigen Verpflichtungen befreit.

Das EP muss nun seinerseits über den ausgehandelten Kompromisstext abstimmen. Der Rat wird das Verfahren mit der endgültigen Annahme der Richtlinie dann abschließen.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/19/more-accessible-products-and-services-for-eu-citizens-council-approves-the-provisional-agreement-with-the-european-parliament/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=More+accessible+products+and+services+for+EU+citizens:+Council+approves+the+provisional+agreement+with+the+European+Parliament

BERICHT DER ETHIKGRUPPE DER KOMMISSION ZU TRENDS DER NEUEN ARBEITSWELT

Der am 19.12.2018 von der Kommission vorgestellte Bericht zu Trends der neuen Arbeitswelt („Future of Work, Future of Society“) kommt zu dem Ergebnis, dass die Globalisierung, der demografische Wandel und der rasche Fortschritt der Technologien – einschließlich digitaler Technologien, künstlicher Intelligenz und Robotik – das Wesen und die Rolle der Arbeit in unseren Gesellschaften verändern werden.

Der Bericht wurde von der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (EGE) erstellt. Die EGE ist nach Darstellung der Kommission eine unabhängige, multidisziplinäre Gruppe von 15 Wissenschaftlern aus Europa und der ganzen Welt aus den Bereichen Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften, Philosophie, Ethik und Recht, die vom Präsidenten der Europäischen Kommission ernannt wurde.

Der technologische Wandel in der Arbeitswelt müsse laut EGE von Innovationen im sozialen und im öffentlichen Sektor begleitet werden, wenn die EU eine gerechte Verteilung der durch Technologie und Automatisierung geschaffenen Produktivitätsgewinne gewährleisten und ihre hohen Standards bei Arbeit und Sozialschutz bewahren wolle.

Die EGE betont, dass Technologien nicht die alleinige Ursache für die aktuellen Herausforderungen seien und verweist auf die Politik und Institutionen, die die Arbeitsbedingungen prägten. Angesichts des raschen Wandels fordert die Ethikgruppe eine Verlagerung des derzeitigen Schwerpunkts: Anstatt einzelne Arbeitskräfte für die neuen Technologien umzuschulen, sollte die Vorbereitung auf diese Technologien in der gesamten Gesellschaft erfolgen („societal upskilling“).

Der Bericht weist ferner darauf hin, dass neue Technologien zwar Werte schaffen und Effizienzsteigerungen bringen würden. Die Wissenschaftler vertreten jedoch auch die Auffassung, dass die neuen Formen der Arbeit



den bestehenden Sozialmodellen ihre Grenzen aufzeigen würden. Es habe sich eine neue digitale Wirtschaft gebildet, die in einigen Bereichen eine marktbeherrschende Stellung erlangt habe.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20181219-ethikgruppe_de

Bericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/research_and_innovation/ege/ege_future-of-work_opinion_122018.pdf

ERWERBSTÄTIGENZAHL IN EUROPA IM DRITTEN QUARTAL 2018 ERREICHT REKORDWERT

Gemäß der am 17.12.2018 veröffentlichten Winterausgabe des Vierteljahresberichts der Kommission über Beschäftigung und soziale Entwicklung in Europa habe die Zahl der Beschäftigten in der EU im dritten Quartal 2018 mit 239,3 Mio. Menschen einen neuen Rekord erreicht.

Angaben der Kommission zufolge zeige der Bericht, dass die Zahl der Vollzeitbeschäftigten um 2,3 Mio. stieg und die Zahl der Teilzeitbeschäftigten stabil blieb. Die Beschäftigung in der EU sei in allen Sektoren mit Ausnahme der Landwirtschaft im Vergleich zum gleichen Quartal des Vorjahres gestiegen.

Die Beschäftigungsquote habe im zweiten Quartal 2018 bei einem Wert von 73,2 % gelegen. Nach Aussage von *Marianne Thyssen*, Kommissarin für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitsmobilität, belege dieser Bericht erneut Fortschritte auf dem EU-Arbeitsmarkt. Die Europäische Union nähere sich damit dem Ziel, bis zum Jahre 2020 eine Beschäftigungsquote von 75 % zu erzielen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/erwerbstaetigenzahl20181217_de

Vollständiger Bericht (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8160&furtherPubs=yes>

EUGH ZU AUSWIRKUNGEN VON KURZARBEIT AUF DAS URLAUBSENTGELT

Der EuGH hat am 13.12.2018 in der Rechtssache C-385/17 entschieden, dass es dem Unionsrecht widerspricht, wenn ein Arbeitnehmer für seine unionsrechtlich garantierten Jahresurlaubstage ein Entgelt erhält, das nicht dem gewöhnlichen Entgelt entspricht, das er ansonsten in Zeiträumen tatsächlicher Arbeitsleistung erhalten würde.

Es ist nach dem Urteil des Gerichtshofs somit nicht mit der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vereinbar, dass eine nationale Regelung in einem Tarifvertrag vorsieht, dass sich



Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit eintreten, auf die Berechnung des Urlaubsentgelts auswirken.

Nach deutschem Arbeitsrecht hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen pro Jahr (auf Grundlage einer 6-Tage-Woche). Ein verringertes Einkommen infolge von Kurzarbeit darf grundsätzlich die Berechnung des Vergütungsanspruchs für den Erholungsurlaub nicht berühren. Parteien eines Tarifvertrags können jedoch von diesen bundesrechtlichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub abweichen. Im Baugewerbe werden die Beschäftigungsbedingungen durch einen speziellen Rahmentarifvertrag geregelt. Dieser sieht vor, dass der Arbeitnehmer zwar einerseits Anspruch auf 30 Tage bezahlten Erholungsurlaub (auf Grundlage einer 5-Tage-Woche) im Jahr hat. Bei der Berechnung der Vergütung während des Erholungsurlaubs wird jedoch ein verringertes Einkommen infolge von Kurzarbeit einberechnet.

Der EuGH bekräftigte zunächst seine Rechtsprechung dahingehend, dass der bezahlte Jahresurlaub nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG bedeute, dass das Arbeitsentgelt für die Dauer des Jahresurlaubs im Sinne der Richtlinie weiterzugewähren sei und dass der Arbeitnehmer für diese Zeit sein gewöhnliches Arbeitsentgelt erhalten müsse.

Die Arbeitgeberin des Klägers hatte vorgetragen, dass im Fall der zuvor angeordneten Kurzarbeit keine Reduzierung der Anzahl der zu beanspruchenden Urlaubstage erfolge. Die fragliche tarifvertragliche Regelung führe also nicht dazu, dass die von den Arbeitnehmern jährlich empfangene Urlaubsvergütung unter den von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 verlangten Mindestbetrag sinke, da den Arbeitnehmern mehr Urlaubstage zustünden als unionsrechtlich mindestens gefordert. Darüber hinaus werde bei der Berechnung der Urlaubsvergütung der für Überstunden gezahlte Arbeitsverdienst in vollem Umfang berücksichtigt.

Diese „Maßnahmen“ führen nach Auffassung des Gerichtshofes jedoch nicht dazu, die für den Arbeitnehmer negative Wirkung einer Kürzung des Urlaubsentgelts zu kompensieren. Der EuGH weist jedoch darauf hin, dass ein Arbeitnehmer Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub gemäß der Richtlinie 2003/88 nur für die Zeiträume erwerben kann, in denen er tatsächlich gearbeitet hat, so dass für Kurzarbeitszeiten, in denen er nicht gearbeitet hat, kein auf dieser Vorschrift beruhender unionsrechtlich gewährter Urlaubsanspruch entsteht.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-12/cp180201de.pdf>

Urteil des EuGH:

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=208963&text=&dir=&doclang=DE&part=1&occ=first&mode=req&pageIndex=0&cid=1615009



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN FÜR INITIATIVE ÜBER EFFIZIENTERE GESETZGEBUNG IM BEREICH DER SOZIALPOLITIK

Die Kommission hat am 20.12.2018 einen Fahrplan für eine Initiative zur effizienteren Gesetzgebung im Bereich der Sozialpolitik veröffentlicht und damit ihre entsprechenden Absichten konkretisiert.

Die bereits im Zusammenhang mit der Rede von Kommissionspräsident *Juncker* am 12.09.2018 angekündigte Initiative (EB 15/18) soll nach gegenwärtigem Kenntnisstand als Mitteilung – und damit als nichtlegislative Maßnahme – am 16.04.2019 von der Kommission angenommen und daraufhin veröffentlicht werden.

Das Hauptziel der Mitteilung bestehe darin, Möglichkeiten zu suchen, den Entscheidungsprozess im Bereich der Sozialpolitik durch eine verstärkte Nutzung der qualifizierten Mehrheit zu verbessern, damit die EU mit den raschen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Arbeitswelt und den sozialen Schutz betreffen, Schritt halten könne.

In dem Fahrplan wird ausdrücklich auf bereits bestehende Möglichkeiten Bezug genommen, um vom Einstimmigkeitserfordernis zur qualifizierten Mehrheit überzugehen. Der Fahrplan nennt insofern zum einen das sogenannte allgemeine Brückenverfahren („clause passerelle“) nach Art. 48 Abs. 7 des Vertrages über die Europäische Union sowie die Möglichkeiten des Art. 153 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU, um in bestimmten Regelungsfeldern auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren überzugehen.

Die Kommission hat der Öffentlichkeit bis zum 17.01.2019 Gelegenheit gegeben, ihre Meinung über die Kommissionsinitiative kundzutun. Auch ein Meinungs austausch mit den Sozialpartnern ist Kommissionsangaben zufolge vorgesehen, nicht jedoch eine (weitere) öffentliche Konsultation.

Fahrplan mit weiteren Informationen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-6446089_en

EUROSTAT: QUOTE DER OFFENEN STELLEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION BEI 2,2 % - IM EURORAUM BEI 2,1 %

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat vom 14.12.2018 betrug die Quote der offenen Stellen im dritten Quartal 2018 im Euroraum 2,1 %. Damit war sie unverändert gegenüber dem Vorquartal und verzeichnete einen Anstieg im Vergleich zu 1,9 % im dritten Quartal 2017.

Dem statistischen Amt der EU zufolge lag die Quote der offenen Stellen im dritten Quartal 2018 in der gesamten EU bei 2,2 %. Damit war sie der Meldung zufolge ebenfalls unverändert im Vergleich zum Vorquartal und verzeichnete einen Anstieg gegenüber 2,0 % im dritten Quartal 2017.



Unter den Mitgliedstaaten, für die vergleichbare Daten vorliegen, seien die höchsten Quoten der offenen Stellen im dritten Quartal 2018 in der Tschechischen Republik (5,9 %), Belgien (3,6 %), den Niederlanden, Deutschland und Österreich (je 3,0 %) verzeichnet worden. Die niedrigsten Quoten habe man dagegen in Griechenland (0,6 %), Spanien (0,8 %) und Bulgarien (0,9 %) gemessen.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9445320/3-14122018-AP-DE.pdf/1a84b810-3976-4128-9987-67c0f1c674ad>

SOZIALAUSGABEN IN EUROPA SIND LEICHT GESUNKEN

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat vom 12.12.2018 sind die Sozialausgaben in der EU gemessen an der Wirtschaftskraft leicht gesunken. Im Jahr 2016 betragen die Ausgaben in der Europäischen Union 28,2 % des BIP, ein leichter Rückgang gegenüber 28,4 % im Jahr 2015. In Deutschland wuchs der Anteil hingegen um 0,2 Punkte auf 29,4 %.

Dabei waren im Jahr 2016 die Ausgaben für Sozialschutz pro Kopf gemessen in sog. Kaufkraftstandards (KKS) in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Nach Luxemburg wurden die höchsten Ausgaben pro Kopf in Österreich, Deutschland, Dänemark, den Niederlanden und Frankreich verzeichnet (je etwa 11000 KKS). Die niedrigsten Ausgaben pro Kopf fanden sich hingegen in Rumänien, Bulgarien und Lettland (unter 3000 KKS). Der Kaufkraftstandard (KKS) ist eine künstliche Referenzwährungseinheit, durch die die zwischen den Ländern bestehenden Preisniveauunterschiede beseitigt werden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9443906/3-12122018-BP-DE.pdf/ccc4da18-2b11-4eb3-8b96-652fa43a5702>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT STUDIE ZUM ALKOHOLKONSUM UNTER JUGENDLICHEN IN EUROPA

Die Kommission hat am 17.12.2019 eine Studie über Entwicklungen des Alkoholkonsums unter Jugendlichen in Europa vorgelegt. Der Studie zufolge hat der Alkoholkonsum von Jugendlichen seit dem Jahr 2000 im Allgemeinen abgenommen. Eine Zunahme sei allerdings beim sogenannten „binge drinking“ zu verzeichnen, einer Form des übermäßigen Alkoholkonsums, die mit besonderen Gesundheitsrisiken verbunden sei. Die Studie empfiehlt, Interventionsmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf Jugendliche zu ergreifen, deren Hintergrund einen niedrigeren sozio-ökonomischen Status aufweist, da diese besonders gefährdet seien.

Eine weitere von der Kommission veröffentlichte Studie befasst sich mit der Frage, ob und inwieweit auf subnationaler Ebene generierte Daten zur Untersuchung der schädlichen Auswirkungen von Alkohol auf Menschen mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund verwendet werden können.

Studie zu Entwicklungen beim Alkoholkonsum unter Jugendlichen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/social_determinants/docs/2018_hepp_casestudyyouthalcoholtrend_en.pdf

Länderberichte zu sozio-ökonomischen Ungleichheiten bei Alkoholkonsum, Ernährung und körperlicher Aktivität (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/social_determinants/projects/hepp_countryfiches_en

Machbarkeitsstudie zur Verwendung von auf sub-nationaler Ebene generierter Daten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/social_determinants/docs/2018_hepp_casestudyfeasibility_en.pdf

EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZU DEN ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN VON ERGÄNZENDEN SCHUTZZERTIFIKATEN FÜR ARZNEIMITTEL

Der Generalanwalt am EuGH *Henrik Saugmandsgaard Øe* vertritt in seinen Schlussanträgen vom 13.12.2018 in der Rechtssache C-443/17 die Auffassung, Art. 3 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel schließe die Erteilung eines solchen Zertifikats aus, wenn die Genehmigung für das Inverkehrbringen, auf die sich der Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats stützt, nicht die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen des betroffenen Wirkstoffes oder der betroffenen Wirkstoffkombination sei.



Dem Verfahren liegt ein Rechtsstreit vor britischen Gerichten zugrunde. Ein britisches Unternehmen wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikates für „Nab-Paclitaxel“, eine bestimmte Kombination von Substanzen, die den Wirkstoff „Paclitaxel“ enthält. Den Schlussanträgen zufolge war der Wirkstoff „Paclitaxel“ zuvor bereits unter einer anderen Bezeichnung in Verkehr gebracht worden. „Nab-Paclitaxel“ sei eine neue Formel dieses Wirkstoffes und habe dieselbe Verwendung.

Schlussanträge vom 13.12.2018 (in englischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=97A57AB3CD61DEEF36EAA5C4682C18D4?text=&docid=208981&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1781927>



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: KOMMISSION LEGT ENTWURF FÜR ETHISCHE LEITLINIEN VOR

Nachdem die Kommission am 07.12.2018 die Mitteilung „Koordinierter Plan für künstliche Intelligenz“ samt Anhang (KOM(2018) 795) vorgelegt hat (EB 20/18), hat die von der Kommission im Frühsommer 2018 eingesetzte Hochrangige Expertengruppe zur Künstlichen Intelligenz (HEG-KI) am 18.12.2018 einen Entwurf für ethische Leitlinien für künstliche Intelligenz („Draft Ethics Guidelines for Trustworthy AI“) veröffentlicht. Der Entwurf kann von Stakeholdern noch bis 18.01.2019 kommentiert werden. Im März 2019 soll die Expertengruppe ein finales Dokument vorlegen, das dann freiwillig von Interessenträgern angenommen werden könnte. Die Leitlinien sollen dabei nicht als Ersatz für Politik-/Regulierungsmaßnahmen ersetzen, zu denen die HEG-KI vielmehr im Mai 2019 Empfehlungen vorlegen will.

Der Leitlinien-Entwurf gliedert sich in drei Kapitel, die dem Ansatz vom Abstrakten zum Konkreten folgen: In Kapitel I „Ethischer Zweck“ werden die Grundrechte und Grundwerte ausgearbeitet, denen KI-Entwicklungen folgen sollen, damit ihr ethischer Zweck und der menschenzentrierte Ansatz gewährleistet wird (Grundrechte, soziale Werte, Prinzip der Wohltätigkeit und der Schadensvermeidung, Autonomie des Menschen, Gerechtigkeit, Nachvollziehbarkeit). Kapitel II „Realisierung vertrauenswürdiger/sicherer KI“ formuliert konkretere Voraussetzungen wie Rechenschaftspflicht, Überprüfbarkeit, „design for all“, Nicht-Diskriminierung, Privatsphärenschutz und viele weitere für sichere KI-Anwendungen und untersucht technische und andere Methoden, um diese Voraussetzungen in den KI-Systemen zu implementieren und bei deren Entwicklung umfassend einzubringen („ethics & rule of law by design“, Testverfahren, Nachverfolgbarkeit, Regulierung – einschließlich Fragen der Verantwortlichkeit und Haftung, des anwendbaren Rechts und des Zugangs zur Justiz (S. 21), Standardisierung, Ausbildung, Teamdiversität und weitere). Kapitel III schließlich formuliert ganz konkrete, zielgerichtete Fragen zum Zweck der Durchführung einer Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der zuvor aufgestellten Grundsätze und Voraussetzungen.

Kommissionsseite zu den Leitlinien (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/draft-ethics-guidelines-trustworthy-ai>

Entwurf der Leitlinien (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/ai_hleg_draft_ethics_guidelines_18_december.pdf

Stakeholder-Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/futurium/en/ai-stakeholders-consultation/stakeholders-consultation-draft-ai-ethics-guidelines>